spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für das geplante Baugebiet Gaisfeld IV / Bauabschnitt 1, Stadt Dinkelsbühl (Lkr. Ansbach, Mittelfranken)

Auftraggeber: **Stadt Dinkelsbühl**
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

Bearbeitung:

sbi – silvaea biome institut
Buchstraße 15
91484 Sugenheim
Dipl. Geograph Ralf Bolz
M.Sc. cand. Melanie Kurtz

Büro für Naturschutz und ökol. Studien
Am Weiherholz 43
91604 Flachsladen
Dipl. Biol. Ulrich Messlinger

05. März 2018

Abbildung 1 *(Deckblatt): Amphibienzaun zur Zählung der Knoblauchkröten-Vorkommen entlang der geplanten Baugebietsgrenze für das Wohngebiet „Gaisfeld IV“ der Stadt Dinkelsbühl.*

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 5
1.1. Anlass und Aufgabenstellung 5
1.2. Datengrundlagen 8
1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 9
2. Wirkungen des Vorhabens 10
2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 10
2.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse 10
2.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse 11
3. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 12
3.1. Verbotstatbestände 12
3.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 13
3.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 13
3.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 13
3.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 24
3.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen 39
3.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus 39
3.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus 39
4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 40
4.1. Maßnahmen zur Vermeidung 40
4.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. §44 Abs. 5 BNatSchG) 43
5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG 44
5.1. Keine zumutbare Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht 44
5.2. Wahrung des Erhaltungszustandes 45
6. Gutachterliches Fazit 46
7. Literaturverzeichnis 48
8. Anlage 50
A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 52
B Vogelarten nach Art. 1 VS-RL 54

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung von potenziell im Umfeld vorkommenden Fledermausarten. 13
Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der vom Bauvorhaben betroffenen Knoblauchkröte 18
Tabelle 3: Artenliste der nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten im unmittelbaren Umfeld und innerhalb des UG. Der EHZ der saP relevanten Arten ist farbig markiert. 24
Tabelle 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Knoblauchkröte. 45

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 (Deckblatt): Amphibienzaun zur Zählung der Knoblauchkröten-Vorkommen entlang der geplanten Baugebietsgrenze für das Wohngebiet „Gaisfeld IV“ der Stadt Dinkelsbühl. 2
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Gaisfeld IV“ (Bauabschnitt 1 / BA 1). Stand 29.11.2017, Büro Härtfelder-IT GmbH. 6
Abbildung 3: Der geplante Geltungsbereich für das „Gaisfeld IV“ Bauabschnitt 1 und 2. Diese saP bezieht sich ausschließlich auf den nördlichen Bauabschnitt 1. Stand 23.02.2018, Büro Härtfelder-IT GmbH. 7
Abbildung 4: Der Radweg bildet das nördliche Ende des Bauabschnittes 1 / Gaisfeld IV hier mit Blickrichtung auf Segringen. Dies war Bestandteil des Amphibienfangzaun von 2017. 7
Abbildung 5: Amphibien-Fangzaun zur Zählung und Feststellung der Wanderrichtung der Knoblauchköte zwischen Wohngebiet Gaisfeld III und geplantem Gaisfeld IV BA 1 am Ackerrand. 7
Abbildung 6: Lage und Anzahl der gefangenen Knoblauchkröten-Individuen im geplanten Baugebiet Gaisfeld IV im Zeitraum Mitte März bis Anfang Mai 2017. Der Bauabschnitt 1 umfasst den nordöstlichen Teil vom Verkehrskreisel bis zum querenden Flurweg. 17
Abbildung 7: Der Bauabschnitt 1 des geplanten Wohngebietes „Gaisfeld IV“ ist in Rot dargestellt. Die Abbildung zeigt den potenziellen Aktionsradius der lokalen Population ausgehend von den aktuell bekannten und sicher besiedelten Laichgewässern (Stand 2015). Der Reichertsmühl-Weiher ist bisher noch nicht als Laichgewässer identifiziert und daher hier nicht berücksichtigt. Ergänzt sind potenziell geeignete Ausgleichsflächen im unmittelbaren Umfeld. 19
Abbildung 8: Reviere planungsrelevanter Vogelarten innerhalb der Gesamtplanungsfläche. Hier Reviere der Wiesenschafstelze (gelbe Kreise) und der Feldlerche (weiße Kreise) im Jahr 2017. Für den Bauabschnitt I sind die nordöstlichen Reviere plus die 50m Kulisse mit insgesamt sechs Revieren (rotes X) betroffen. 27

Abkürzungsverzeichnis

BA	Bauabschnitt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EHZ	Erhaltungszustand der Population
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
NSG	Naturschutzgebiet
RL	Rote Liste
SPA-Gebiet	europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protected Area)
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Im westlichen Stadtgebiet der Stadt Dinkelsbühl ist im Anschluss zu drei bestehenden Baugebieten (Gaisfeld I, II und III) die Ausweisung des Baugebietes Gaisfeld IV vorgesehen.

Dieses geplante Baugebiet liegt zwischen dem Südring (Umgehungsstraße der Straße Stadt Dinkelsbühl = St2220) im Nordosten sowie dem Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Walk- und Gaisweiher" im Südwesten und schließt nördlich an das bestehende Wohngebiet „Gaisfeld III“ an. Das geplante Baugebiet liegt auf einer Höhe von etwa 448 - 460m ü. NN. Diese Fläche wird derzeit vorwiegend ackerbaulich genutzt und ist durch befestigte Flurbereinigungswege erschlossen.

In Abstimmung mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde sowie der Stadt Dinkelsbühl kann aktuell aufgrund des Vorkommens der Knoblauchkröte allerdings nur ein Teilgebiet des ursprünglich geplanten Gesamtbaugebietes im Rahmen dieser saP bearbeitet werden. Es handelt sich um den nordöstlichen Teil entlang der Staatsstraße. Dieser wird nachfolgend Baugebiet Gaisfeld IV Bauabschnitt 1 (BA 1) genannt und hier bearbeitet. Für den südwestliche Planungsbereich darüber hinaus werden weitere Untersuchungen bzgl. der genauen quantitativen und räumlichen Verteilung der streng geschützten Knoblauchkröte notwendig.

Die aktuelle Baugebietsplanung des Bauabschnitt 1 umfasst die Flurstücke mit den Flurnummern 1879 (Acker), 1880 (Acker), 1881 (Acker), 1882 (Wiese), 1883 (Wiese), 1884 (Wiese)(Teilfläche), 1885 (Rand Straße), 1885/3 (Straßengraben), 1949 (Teilfläche der Staatstraße St2220) und 1886/3 (Flurweg) der Gemarkung Dinkelsbühl. Es handelt sich um eine Gesamtgröße von 7,2 ha. Hier ist geplant acht Teilgebiete unterteilt in vier Wohngebiete (Einzelhäuser und Hausgruppen), drei Mischgebiete und eine Teilfläche für den Gemeinbedarf (Kindergarten) zu errichten. Es sind entsprechende Garten- und Grünanlagen vorgesehen sowie ein Kinderspielplatz (Abbildung 2). Der Versiegelungsgrad ist > 0,4, d.h. es wird mit einem hohen Nutzungsgrad mit einem hohen Versiegelungsgrad geplant.

Im Südwesten liegt das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Walk- und Gaisweiher“ mit einer Größe von 34,25 ha, welches ein schmaler Seitenast des bezirksübergreifenden FFH-Gebietes 7029-371 „Wörnitztal“ ist. Hier liegen auch die wichtigsten potenziellen Laichgewässer der Knoblauchkröte. Der geringste Abstand des Bauabschnitt 1 zur NSG-Grenze beträgt zwischen 300 m bis 330 m.

Abbildung 2: *Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Gaisfeld IV“ (Bauabschnitt 1 / BA 1). Stand 29.11.2017, Büro Härtfelder-IT GmbH.*

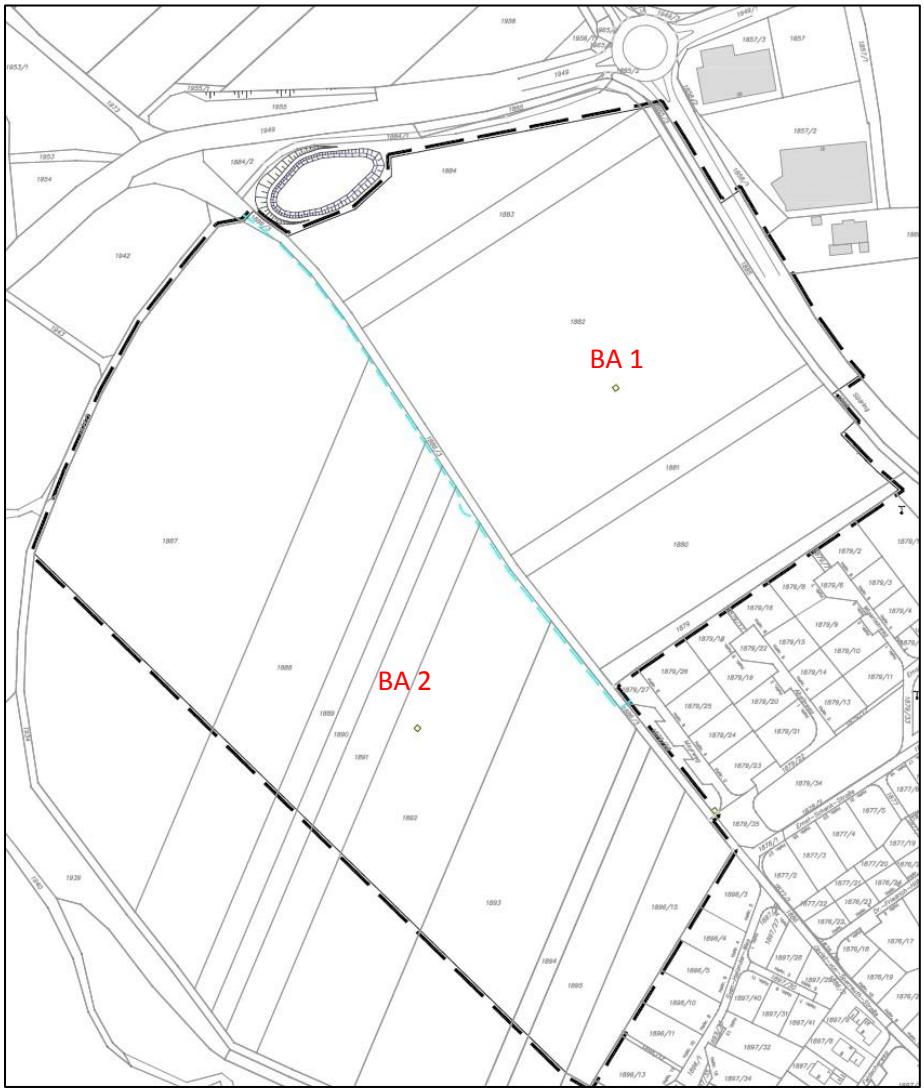

Abbildung 3: *Der geplante Geltungsbereich für das „Gaisfeld IV" Bauabschnitt 1 und 2. Diese saP bezieht sich ausschließlich auf den nördlichen Bauabschnitt 1. Stand 23.02.2018, Büro Härtfelder-IT GmbH.*

Abbildung 4: *Der Radweg bildet das nördliche Ende des Bauabschnittes 1 / Gaisfeld IV hier mit Blickrichtung auf Segringen. Dies war Bestandteil des Amphibienfangzaun von 2017.*

Abbildung 5: *Amphibien-Fangzaun zur Zählung und Feststellung der Wanderrichtung der Knoblauchköte zwischen Wohngebiet Gaisfeld III und geplantem Gaisfeld IV BA 1 am Ackerrand.*

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Kapitel 4 und 5 dargestellt.

1.2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- eigene Geländeerhebungen vor Ort von März bis Juli 2017 (Vögel).
- Ergebnisse der Fangzaunzählung und -überwachung zur Knoblauchkröte (März-Mai 2017).
- Bebauungsplan „Gaisfeld IV“ (Bauabschnitt 1). Stand 29.11.2017, Büro Härtfelder-IT GmbH.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2018): Artinformation für saP relevante Arten. Online verfügbar unter: http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ (15.01.2018).
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2017): Knoblauchköte - Abgrenzung der lokalen Population. Online verfügbar unter: https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/knoblauchkroete-pelobates-fuscus/lokale-population-gefaehrdung.html (10.10.2017).
- Härtfelder-IT GmbH (2017): Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Gaisfeld IV“ (Bauabschnitt 1). Stand 29.11.2017.
- Härtfelder-IT GmbH (2018): Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches für den Bebauungsplan Gaisfeld IV. Stand 23.02.2018.
- Messlinger, U. (2015): Faunistische Erhebungen und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum gepl. Gewerbegebiet an der Wassertrüdinger Straße in Dinkelsbühl (Lkr. Ansbach, Mittelfranken).
- Messlinger, U. (2017): Zwischenergebnis bis 02.04.2017 zur Amphibienzaun-Untersuchung des Wohnbaugebiets DKB "Gaisfeld IV" zur Ermittlung der Population der Knoblauchkröte.
- sbi & Büro für Naturschutzplanung und ökologische Studien (2015): Spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung (saB) für das geplante Baugebiet Gaisfeld III, Stadt Dinkelsbühl (Landkreis Ansbach).
- sbi (2013): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum geplanten Radweg Rain-Dinkelsbühl, Stadt Dinkelsbühl (Landkreis Ansbach), Stadt Dinkelsbühl (Landkreis Ansbach).
- vgl. Literaturverzeichnis

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Das geplante Baugebiet liegt in keinem Schutzgebiet. Allerdings liegt im unmittelbaren Umfeld das Naturschutzgebiet NSG „Walk- und Gaisweiher“, welches Teil des bezirksübergreifenden FFH-Gebietes 7029-371 „Wörnitztal“ ist. Die geringste Entfernung vom Baugebiet zum NSG-Rand beträgt lediglich 300-350 m.

Walk- und der Gaisweiher haben besondere Bedeutung für die Amphibien- und Vogelfauna. Einerseits ist der Gaisweiher ein potenzielles Laichgewässer für die Knoblauchkröte, andererseits ist das Röhricht am Gewässer Nist- und Mauserplatz, Nahrungsbiotop und Ruheplatz für Sumpf- und Teichrohrsänger, Haubentaucher, zahlreiche Entenarten und Zwergtaucher. Viele Zugvögel wie Schwalben, Star und Wiesenpieper nutzen es zur Rast und zur Nahrungssuche. Hochgradig gefährdete Gäste im Naturschutzgebiet sind die Bekassine, das Tüpfelsumpfhuhn und der Waldwasserläufer.

2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Während der Erschließungs- und Bauphase können Lärm- und ggf. auch Staubemissionen in die Umgebung und auch in das angrenzende Naturschutzgebiet nicht vollständig vermieden werden. Dies gilt insbesondere gegenüber Lärm besonders störungsempfindlichen Arten.

Durch das Erscheinungsbild von im Gebiet gewöhnlich nicht vorhandenen Baueinrichtungen, -materialien und -maschinen sowie von arbeitenden Personen, könnten im Gebiet lebende oder anwesende Tiere gestört oder getötet werden. Durch Erschließungsmaßnahmen und Bebauung wird Oberboden umgelagert und der Boden verdichtet. Dies betrifft insbesondere die Knoblauchkröte, welche hier potenzielle Jagd-, Ruhe und Überwinterungsgebiete aufweist.

Auch ein Eintrag von Nähr- und Schwebstoffen in den Gaisweiher ist aufgrund der abschüssigen Morphologie möglich und muss daher vermieden werden.

2.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

Durch das Baugebiet werden landwirtschaftlich genutzte Flächen (Äcker und Wiesen) beansprucht und umgewandelt. Folglich verschwinden dauerhaft Reproduktions- und Nahrungsräume für hier heimische Tier- und Pflanzenarten (z. B. Vögel, Amphibien). Durch das geplante Baugebiet wird Ackerland bzw. Grünland auf 7,2 Hektar Fläche teilweise versiegelt und in ein Bau- bzw. Mischgebiet umgewandelt. Die Mobilität bodenbewohnender Tiere wird beeinträchtigt (z.B. durch

Barrierewirkung) und es kommt zu einer Fallenwirkung (Gullys, Lichtschächte, große Glasflächen). Durch die Abführung des Regenwassers geht ein Teil für die Grundwasserneubildung verloren.

2.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch das Bewohnen des geplanten neuen Baugebietes „Gaisfeld IV – BA I“ entstehen permanente Bewegungen (Unruhe) und Lärmemissionen, was störungsempfindliche Arten verdrängen könnte. Zudem erhöhen Haustiere (hier insbesondere Katzen und Hunde) den Prädationsdruck auf Vögel, Reptilien und Amphibien maßgeblich.

Durch die Beleuchtung des Wohngebietes sowie der Zufahrten ist von nächtlichen Lichtimmissionen auszugehen. Dadurch kann die nachtaktive Fauna in ihrer Aktivität gestört werden. Zu Minimierung der Beeinträchtigungen durch Beleuchtungsanlagen werden die aktuell umweltverträglichsten Beleuchtungstechniken festgesetzt.

3. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2. der Formblätter):
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vor-haben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):
Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

3.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-RL kann im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

3.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.2.2.1. Säugetiere

Ein potenzielles Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist aufgrund der Verbreitung nicht auszuschließen, allerdings sind keine relevanten Lebensraumstrukturen für diese Art im betroffenen Gebiet vorhanden. Insbesondere fehlt eine Strauchschicht gänzlich. Auch der Biber (*Castor fiber*), welcher im Gaisweiher- bzw. dessen Einzugsgebiet aktuell vorkommt, wird nicht näher behandelt, da einerseits die Abstände ausreichend groß sind und im Planungsgebiet keinerlei Lebensraumstrukturen für den Biber vorhanden sind.

Die nachfolgend angeführten Fledermausarten müssen allerdings potenziell berücksichtigt werden, da diese Arten das Planungsgebiet zumindest als Teillebensraum, d.h. als gelegentliches Jagd- oder Durchzugsgebiet nutzen könnten. Vier Fledermausarten sind aus der unmittelbaren Umgebung im Rahmen der saP zum Radweg Segringen – Dinkelsbühl (sbi 2013) am Walkweiherbach nachgewiesen. Darüber hinaus sind über die Arteninformationen des LfU für die TK 6927 insgesamt sechs Fledermausarten bekannt.

Das Vorkommen weiterer streng geschützte Säugetierarten im Planungsgebiet kann ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: *Schutzstatus und Gefährdung von potenziell im Umfeld vorkommenden Fledermausarten.*

NW	PO	Deutscher Artname	Wiss. Artname	RL BY 2017	RL D 2009	EHZ K
	x	Braunes Langohr	*Plecotus auritus*		V	g
	x	Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	G	u
	x	Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*			g
	x	Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	2	2	u
	x	Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*		V	u
	x	Großes Mausohr	*Myotis myotis*		V	g
	x	Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*		V	g
	x	Wasserfledermaus	*Myotis daubentoni*			g
	x	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*			g
Gesamt: 9 pot. vorkommende Fledermausarten				**8**	**5**	

Legende:

Rote Liste (RL) Deutschland (D) und Bayern (BY):

0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
1	vom Aussterben bedroht	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
2	stark gefährdet		
3	gefährdet	*V*	*Arten der Vorwarnliste*
		D	*Daten defizitär*

Erhaltungszustand (EHZ):

K	kontinentale biogeographische Region	s	ungünstig – schlecht
g	günstig	?	unbekannt
u	ungünstig – unzureichend		

Potenziell vorkommende Fledermausarten

Plecotus auritus, Eptesicus serotinus, Myotis nattereri, Plecotus austriacus, Nyctalus noctula, Myotis myotis, Myotis mystacinus, Myotis daubentoni & Pipistrellus pipistrellus

Fledermausarten nach Anh. IV FFH-RL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V bis 2 **Bayern:** V bis 2 Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Der **Erhaltungszustand** auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:
☒ günstig ☒ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht

Im westlichen Mittelfranken treten die genannten Fledermausarten regelmäßig auf.. Sie besiedeln neben stärker bewaldeten Gebieten auch Ränder und Siedlungsgebiete selbst. Als Lebensraum für Wochenstuben dienen z.T. auch Dachböden von Gebäuden.

Lokale Population:
Im weiteren Umfeld sind vom einzelnen Arten (Zwergfledermaus, Braunes Langohr) Fortpflanzungsquartiere bekannt (Zacharias mdl. Mitt.). Die Abgrenzung von lokalen Populationen dieser Arten ist aufgrund des hohen Flächenanspruchs großflächiger zu betrachten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das geplante Baugebiet Gaisweiher IV / BA1 gehen für keine Fledermausart wichtige Jagdlebensräume verloren. Es könnten bei entsprechender Bauweise sogar neue Quartiere entstehen (Zwergfledermaus). Mittel- und langfristig kann eine Beleuchtung des Wohngebietes aber zu einer Reduzierung des Nahrungsspektrums führen.
Durch das geplante Baugebiet entstehen keine potenziellen Gefahrenpunkte, da das Gebiet mühelos über- wie umflogen werden kann. Auch kann es weiterhin als Jagdgebiet genutzt werden.
Ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- Keine Installation von Außenbeleuchtungsanlagen mit umweltschädlichen, d.h. die nachtaktive Fauna stark anlockenden Lichtquellen; Einsatz der umweltverträglichsten neuesten Techniken.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor, da keine Sommer- wie Winterquartiere aller Arten unmittelbar betroffen sind.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine (signifikant erhöhte) direkte Tötung der Arten ist nicht zu erwarten. Das Kollisionsrisiko wird nicht erhöht. Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor.

Potenziell vorkommende Fledermausarten *Plecotus auritus, Eptesicus serotinus, Myotis nattereri, Plecotus austriacus, Nyctalus noctula, Myotis myotis, Myotis mystacinus, Myotis daubentoni & Pipistrellus pipistrellus* Fledermausarten nach Anh. IV FFH-RL
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

3.2.2.2. Reptilien

Grundsätzlich ist im Planungsgebiet ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wie auch der Ringelnatter (*Natrix natrix*) nicht auszuschließen. Für diese Arten ist allerdings eine ausschließlich agrarische Nutzung ohne ausreichende Randstrukturen, wie im Bauabschnitt 1, kein (Teil-) Lebensraum. Ein direktes Vorkommen dieser Art im Planungsbereich kann nach Nachsuche ausgeschlossen werden. Auch ist das Gebiet durch die Straßen auf 50 % der Randlänge von der Umgebung abgetrennt und grenzt darüber hinaus an Siedlungsgebiet bzw. intensiv genutztes Agrarland oder Feuchtgebiete des NSG.

Alle weiteren artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten können ausgeschlossen werden.

3.2.2.3. Amphibien

Aufgrund des Vorwissens, dass dieses Planungsgebiet einen Teillebensraum der Knoblauchkröte darstellt könnte, erfolgte im Frühjahr 2017 eine Untersuchung zur Feststellung der Populationsgröße und Wanderrichtungen der Knoblauchkröte im gesamten Untersuchungsgebiet.

Dazu wurde eine Komplettumzäunung des gesamten Planungsgebietes mit Amphibienfangzäunen und -fangeimer (außen und innen) vorgenommen (vgl. Titelbild). Darin eingeschlossen liegen sowohl der Bauabschnitt 1, wie auch der gesamte südwestliche Teilbereich bis kurz vor den Gaisweiher. Zäune und Fangeimer wurden täglich auf Aktivität kontrolliert. Die Methode soll einerseits die wandernden Tiere auf dem Weg in die Laichgewässer und andererseits auf dem Rückweg von Laichgewässern in den Sommerlebensraum erfassen. Darüber hinaus können allerdings subadulte Tiere im Gebiet vorkommen, welche noch nicht wandern und damit auch nicht erfasst wurden. Es handelt sich also nicht um einen Totalzensus.

Grundsätzlich kommen drei Gewässer in völlig unterschiedlich liegenden Richtungen für die Fortpflanzung der Knoblauchkröte in Frage. Neben dem Gaisweiher im Südwesten (≥ 300 m vom Bauabschnitt 1 entfernt) ist dies der in genau entgegengesetzter Richtung liegende Teich Fl.Nr. 2056 unweit der Ellwanger Straße und des Stadtgrabens an der Altstadt. Dieser liegt über die Staatsstraße 2220 hinüber nach Nordosten, gut 450 m Luftlinie entfernt. Der Weiher konnte 2015 als Laichgewässer identifiziert und 2016 bestätigt werden. Allerdings können die Tiere nicht mehr direkt dorthin wandern, weil dazwischen Gewerbegebäude gebaut wurden.

Knapp 200 m nördlich liegt der Reichertsmühl-Weiher. Dieser große, wie der Gaisweiher mit einer ausgedehnten Röhrichtzone umgebene Weiher stellt ebenfalls ein potenzielles Laichgewässer dar.

Insgesamt wurden im Rahmen der Fangaktion 2017 insgesamt 310 Amphibien gefangen, darunter waren 64 Knoblauchkröten, 190 Erdkröten, 41 Grasfrösche, 14 Teichmolche und ein Bergmolch.

Bis 9. April 2017 dominierte die Wanderung zu den Laichgewässern (d.h. Fänge auf der Innenseite des Zaunes aus dem Gebiet heraus) und ab 24. April konnten verstärkt Wanderungen zurück von den Laichgewässern in Richtung Äcker.

Auf das Gesamtgebiet bezogen konnten insgesamt 33 Knoblauchkröten auf der Wanderung nach außen (15 Männchen / 15 Weibchen / 3 juvenile) gezählt werden. Die Wanderrichtungen waren dabei unterschiedlich. 20 Tiere waren im südlichen Teil unterwegs und zeigten eine Wanderrichtung zum Gaisweiher. Sechs weitere Tiere können nicht eindeutig einer Wanderrichtung zugeordnet werden, da sie nach Südosten in Richtung bestehendes Baugebiet gefangen wurden. Für diese Tiere ist aber ebenfalls eine Wanderung in Richtung Gaisweiher am wahrscheinlichsten. Zwei Exemplare wanderten in Richtung Nordwesten (Reichertsmühl-Weiher) und sechs Tiere in Richtung Norden (Stadt Dinkelsbühl). Diese Wanderung in Richtung Norden, welche früher vermutlich problemloser möglich war, ist aktuell extrem erschwert. Zum einen wegen der nötigen Überquerung der stark frequentierten St 2220, zum anderen dürfte die Bebauung in zunehmendem Maße eine Fallenwirkung für die Knoblauchkröte bewirken. In diesem Bereich konnte auch lediglich ein rückwanderndes Exemplar gezählt werden.

Die stärkste Rückwanderung erfolgte demgegenüber vom Gaisweiher zurück ins Gebiet mit 26 Tieren (und ein weiteres Tier potenziell von Osten her). Von Norden (Reichertsmühl-Weiher) zurückkommend wurden drei Exemplare gefunden.

Diese Zahlen bedeuten, dass von 20-25 Tieren die zum Gaisweiher im Südwesten wanderten 26/27 Tiere zurückkehrten. Vom Reichertsmühl-Weiher im Norden kehrten drei Tiere bei zwei hin gewanderten zurück und dies trotz Überquerung der St 2220 nach Segringen. Allerding ist die Wanderentfernung gering. Die Bilanzen fallen hier beide Male positiv aus.

Lediglich nach Nordosten - zur Stadt hin kehrten von sechs abgewanderten Tieren nur eines zurück. Diese negative Bilanz verwundert nicht, wenn man die Hindernisse miteinbezieht, welche diese Gruppe überwinden muss.

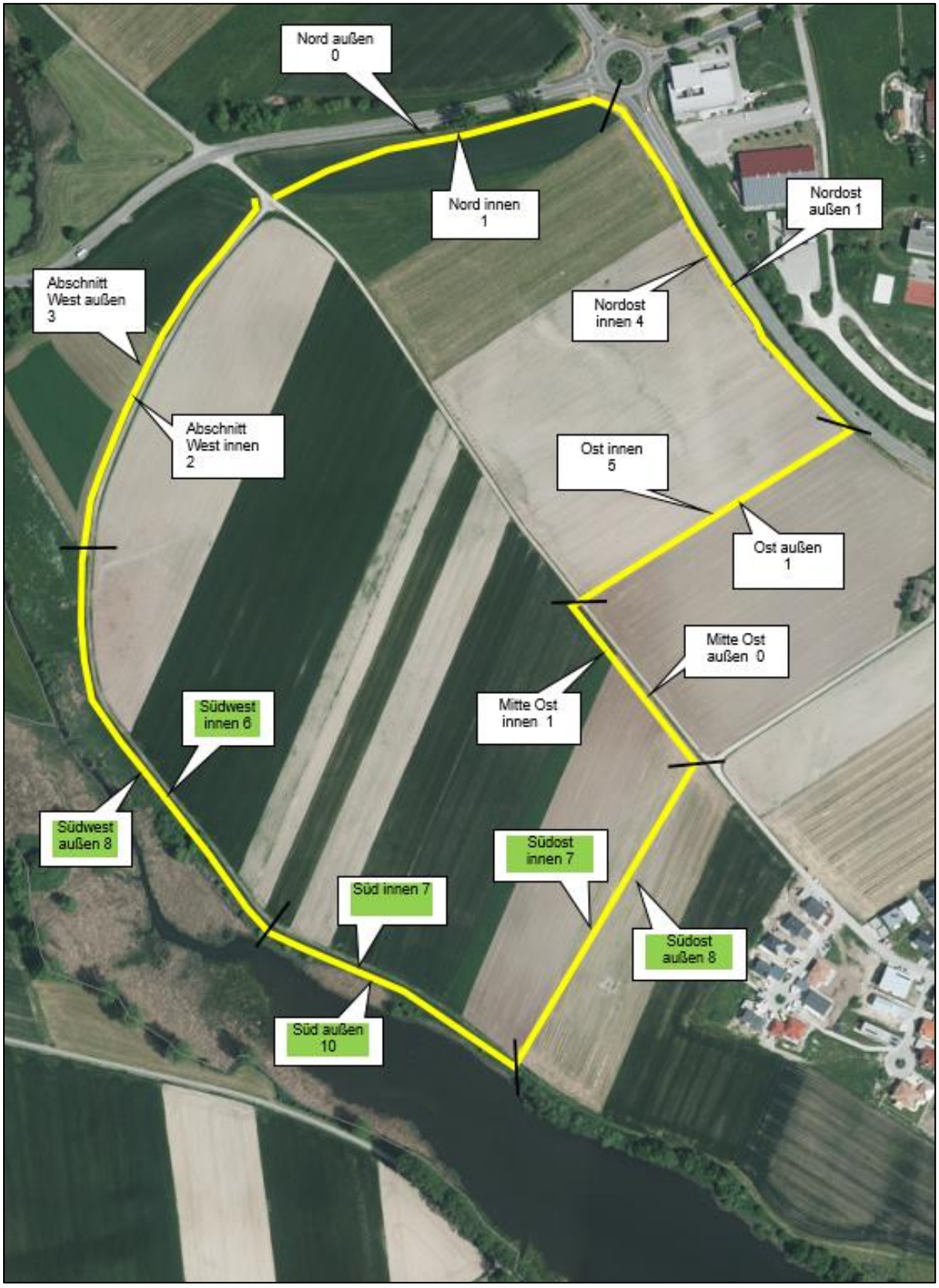

Abbildung 6: *Lage und Anzahl der gefangenen Knoblauchkröten-Individuen im geplanten Baugebiet Gaisfeld IV im Zeitraum Mitte März bis Anfang Mai 2017. Der Bauabschnitt 1 umfasst den nordöstlichen Teil vom Verkehrskreisel bis zum querenden Flurweg.*

Auch wenn keine getrennte Zäunung Im Bauabschnitt 1 erfolgte, lassen die Zahlen ansatzweise Rückschlüsse auf das Wanderverhalten und die Anzahl der Tiere in den Teilbereichen zu.

Trennt man den Bauabschnitt 1 vom restlichen Teil ergeben sich folgende Zahlen. Diese sind aber aufgrund der fehlenden Trennung zwischen diesen beiden Teilen nicht sicher, da auch eine Wanderung zwischen diesen beiden Teilbereichen zu erwarten ist. Beide Teile werden durch den querenden Flurbereinigungsweg getrennt.

Im nördlichen Teil (BA 1) stehen 11 abwandernden Tieren zwei zuwandernde Exemplare gegenüber. Dies deutet eine stark negative Bilanz an.

Im südlichen Teil stehen 23 abwandernden Tieren 29 zuwandernde Exemplare gegenüber. Hier ist eine positive Bilanz zu verzeichnen.

Alle weiteren artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten können ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: *Schutzstatus und Gefährdung der vom Bauvorhaben betroffenen Knoblauchkröte .*

NW	PO	Deutscher Artname	Wiss. Artname	RL BY 2003	RL D 2009	EHZ K
x		Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	2	3	u
Gesamtartenzahl: 1				**1**	**1**	

Legende:

Rote Liste (RL) Deutschland (D) und Bayern (BY):

0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
1	vom Aussterben bedroht	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
2	stark gefährdet		
3	gefährdet	*V*	*Arten der Vorwarnliste*
		D	*Daten defizitär*

Erhaltungszustand (EHZ):

K	kontinentale biogeographische Region	s	ungünstig – schlecht
g	günstig	?	unbekannt
u	ungünstig – unzureichend		

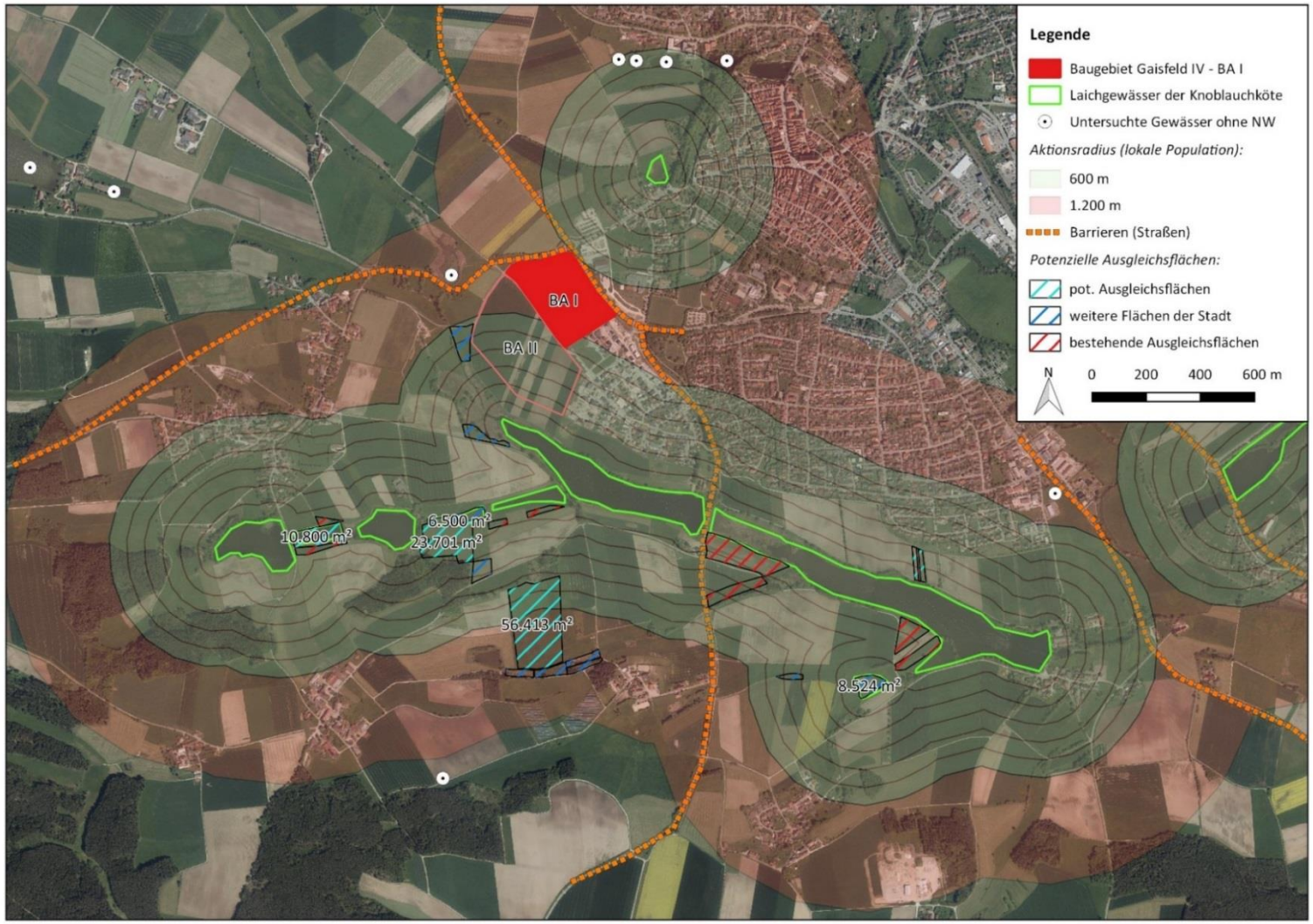

Abbildung 7: *Der Bauabschnitt 1 des geplanten Wohngebietes „Gaisfeld IV“ ist in Rot dargestellt. Die Abbildung zeigt den potenziellen Aktionsradius der lokalen Population ausgehend von den aktuell bekannten und sicher besiedelten Laichgewässern (Stand 2015). Der Reichertsmühl-Weiher ist bisher noch nicht als Laichgewässer identifiziert und daher hier nicht berücksichtigt. Ergänzt sind potenziell geeignete Ausgleichsflächen im unmittelbaren Umfeld.*

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Amphibienart nach Anh. IV FFH-RL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status:

Der **Erhaltungszustand** auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:

☐ günstig ☒ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht

Die Knoblauchkröte bewohnte ursprünglich offene, steppenartige Lebensräume. Sie bevorzugt leicht grabbare, sandige Standorte, an denen sie sich in Aktivitätspausen eingraben kann. Als "Kulturfolger" besiedeln die nachtaktiven Knoblauchkröten auch extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten. Sekundär besiedelt die Art auch Abbaugebiete. Als Laichgewässer der Knoblauchkröte fungieren offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzone und reichhaltiger Unterwasservegetation. Besiedelt werden vor allem Weiher, unbeschattete Altwässer sowie extensiv genutzte Fischteiche. Zur Überwinterung graben sich Knoblauchkröten ab Oktober in gut drainierten, sandigen Böden bis in eine Tiefe von max. 100 cm ein. Ihre Fortpflanzungsperiode dauert i.d.R. von April bis Mai. Die Kaulquappen wandeln sich zwischen Ende Juni und Mitte September um und verlassen das Gewässer. Gelegentlich überwintert ein Teil der Larven im Gewässer und vollendet seine Metamorphose erst im Folgejahr. Zwischen Laichgewässer und Landlebensraum werden Wanderstrecken von meist wenigen 100 Metern und maximal gut einem Kilometer zurückgelegt.

Lokale Population:

Die Vorkommen der Knoblauchkröte im Einzugsbereich von Walk- und Gaisweiher zwischen St 2220, Schleifweiher und Radwang wird als lokale Population definiert. Aktuelle Nachweise der Knoblauchkröte seit 2009 liegen aus fünf Teichen in diesem Bereich (rufende Männchen am Laichgewässer) und aus dem geplanten Baugebiet "Gaisfeld" vor. Hier wurden 2017 insgesamt 64 aus unterschiedlichen Richtungen an wandernde Exemplare an einem Kontrollzaun gefangen (Abbildung 6). Potenzielle Laichgewässer sind vor allem alle Teiche im Einzugsgebiet von Walk- und Gaisweiher (Abbildung 7).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Baugebietsausweisung werden keine potenziellen Laichgewässer der Knoblauchkröte überbaut oder verändert. Es werden jedoch Landlebensräume beansprucht. Dies führt zu einem dauerhaften Verlust an potenziellem Lebensraum von rund 7,2 ha Fläche. Hierfür sind gezielt zu gestaltende und dauerhaft zu unterhaltende Ausgleichsflächen, mindestens in ähnlicher Größenordnung, erforderlich. Um deren Akzeptanz und populationsstabilisierende Wirkung bereits zum Zeitpunkt des Eingriffes sicherzustellen, werden die Ausgleichsflächen zeitlich vorgezogen bereitgestellt (CEF-Maßnahme).

Es ist festzustellen, ob sich die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die lokale Population nur durch Kompensationsmaßnahmen vermindern lassen. Daher wird das Lebensraumpotenzial im Umfeld des Eingriffsbereichs durch geeignete Maßnahmen so verbessert, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Trotz der angeführten CEF-Maßnahmen sind Verbotstatbestände gem. dem Schädigungsverbot nicht vollständig auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

- Frühzeitige Bereitstellung und dauerhafte Unterhaltung von grabbaren Ausgleichsflächen mit lückigen Bewuchs (Mindestfläche 7,2 ha / Ausgleich 1:1,0) im Umfeld des Eingriffes vor Beginn der Baumaßnahme; Aufstellung eines qualifizierten Pflegeplanes (vgl. Kapitel 4).
- Anlage von zwei Laichgewässern mit einer Mindestgröße je Gewässer von 150 m² innerhalb der Ausgleichfläche nordöstlich Unterwinstetten.
- Laufende Erfolgskontrolle der Maßnahmen und eventuelle Nachjustierung.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Amphibienart nach Anh. IV FFH-RL

Eine stoffliche Beeinträchtigung des Gaisweihers wird durch geeignete Rückhaltungen ausgeschlossen. Auch sonstige Störungen potenzieller Laichgewässer sind wegen ihres Abstandes vom Baugebiet ausgeschlossen. Bau- und betriebsbedingte Störungen im Landlebensraum durch Erschütterungen sind unvermeidbar, da das geplante Wohngebiet unmittelbar auf Ackerland gebaut wird, auf denen sich Knoblauchkröten aller Altersklassen über den größten Teil des Jahres aufhalten. Trotz der angeführten Vermeidungsmaßnahmen sind Verbotstatbestände gem. dem Störungsverbot vorprogrammiert.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Ableitung von unbehandeltem, möglicherweise belastetem Oberflächenwasser der Straßen- und Dachflächen, keine Einleitung in potenzielle Laichgewässer.
- Abfangen möglichst aller Knoblauchkröten vor Beginn der Baumaßnahmen und Umsiedlung auf geeignete, zeitlich vorgezogen hinsichtlich der Habitatansprüche der Art optimierte Flächen.
- Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Aktivitätszeiten (Oktober bis Februar)
- Verhindern einer Wiedereinwanderung von Knoblauchkröten in das Baufeld durch allseitige (mobile) Schutzzäune

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da Landlebensräume betroffen sind, ist von einem dauerhaften Aufenthalt von Knoblauchkröten im Baufeld auszugehen. Somit sind baubedingten Verletzungen oder Tötungen ansässiger oder wandernder Tiere zu erwarten. Auch regelmäßige betriebsbedingte Verluste sind sicher. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine populationsgefährdende Größenordnung erreicht wird. Um bau- und v.a. auch betriebsbedingte Verluste zu minimieren, sind rigorose Vermeidungsmaßnahmen zwingend erforderlich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Abfangen möglichst aller Knoblauchkröten vor Beginn der Baumaßnahmen und Umsiedlung auf geeignete, zeitlich vorgezogen hinsichtlich der Habitatansprüche der Art optimierte Flächen.
- Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Aktivitätszeiten (Oktober bis Februar)
- Verhindern einer Wiedereinwanderung von Knoblauchkröten in das Baufeld durch allseitige (mobile) Schutzzäune
- Grundsätzlich sind für Amphibien nicht überwindbaren Barrieren bzw. potenzielle Fallen (offene Lichtschächte und Fallrohre, oberflächengleiche Kellertreppenzugänge) im neuen Baugebiet zu vermeiden. Absicherung der Kellerschächte.

Da in einer einjährigen Abfangmaßnahme, trotz dichtem Fangnetz, nicht 100% der Population sicher abgefangen werden können, kann eine Tötung und verbliebenen Einzeltieren nicht ausgeschlossen werden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Das Fortbestehen der lokalen Population der Knoblauchkröte hängt vor allem von der Qualität des vorhandenen Landlebensraumes und der Laichgewässer ab. Letztere werden durch das Projekt nicht beeinträchtigt. Der Verlust an Landlebensraum wird laichplatznah kompensiert. Unter der Voraussetzung von CEF- und Vermeidungsmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass der derzeitige Erhaltungszustand der lokalen Population auch nach Verwirklichung des Baugebietes Gaisfeld IV, Bauabschnitt 1 gewahrt werden kann. Die Auswirkungen zusätzliche Flächenverluste über den hier begutachteten Bauabschnitt hinaus können bisher nicht beurteilt werden.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☒ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
☒ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Amphibienart nach Anh. IV FFH-RL

☒ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes:

- Siehe 2.1 bis 2.3

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☒ ja ☐ nein

3.2.2.4. Fische

Im Planungsgebiet liegen keine permanenten Gewässer. Ein Vorkommen von Fischarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) kann im UG ausgeschlossen werden.

3.2.2.5. Libellen

Im Planungsgebiet liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer. Ein Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) kann im UG ausgeschlossen werden.

3.2.2.6. Käfer

Ein Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiterer streng geschützter Käferarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) kann im UG ausgeschlossen werden.

3.2.2.7. Tag- und Nachtfalter

Ein Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiterer streng geschützter Schmetterlingsarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) kann im UG aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

3.2.2.8. Krebse

Im Planungsgebiet liegen keine permanenten Gewässer. Ein Vorkommen von streng geschützten Krebsarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) kann im UG ausgeschlossen werden.

3.2.2.9. Schnecken

Ein Vorkommen von streng geschützten Schneckenarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) kann im UG ausgeschlossen werden.

3.2.2.10. Muscheln

Ein Vorkommen von streng geschützten Muschelarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) kann im UG ausgeschlossen werden.

3.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Frühjahr 2017 erfolgte eine gezielte Erfassung der Avifauna. Aufgrund der nahezu ausschließlichen Nutzung als Acker- und Grünland lag der Schwerpunkt auf Bodenbrütern wie Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn und Wachtel.

Insgesamt konnten 58 artenschutzrechtlich relevante Arten nachgewiesen werden. Darüber hinaus sind weitere 30 Arten als potenziell vorkommende Species einzubeziehen. Unter Berücksichtigung aller 88 Arten (NW & PO) stehen 21 Arten auf der Roten Liste Bayerns und 16 Arten auf der Roten Liste Deutschlands. Betrachtet man nur die 58 tatsächlich nachgewiesenen Arten stehen 10 Arten auf der Roten Liste Bayerns und 9 Arten auf der Roten Liste Deutschlands.

Bei den unten tabellarisch aufgelisteten Brutvögel gilt für mit * gekennzeichneten Arten ein Brutverdacht bzw. -nachweis im geplanten Baugebiet. Grundsätzlich sind daher Schutzmaßnahmen für diese Arten erforderlich, insbesondere zur Vermeidung des Tötungsverbots. Entsprechendes gilt für mit [2] bzw. [3] gekennzeichneten Arten, welche potenziell oder im unmittelbaren Umfeld brüten. Die Arten mit einer [1] sind Durchzügler, Überflieger oder Jagdgäste.

Tabelle 3: *Artenliste der nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten im unmittelbaren Umfeld und innerhalb des UG. Der EHZ der saP relevanten Arten ist farbig markiert.*

NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2015	RLD 2015	EHK
x		Amsel[3]	*Turdus merula*			
x		Bachstelze[3]	*Motacilla alba*			
	x	Baumfalke	*Falco subbuteo*		3	g
	x	Bekassine[2]	*Gallinago gallinago*	1	1	s
x		Blässhuhn[2]	*Fulica atra*			g
x		Blaukehlchen[2]	*Luscinia svecica*		V	g
x		Blaumeise[3]	*Parus caeruleus*			
x		Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	2	3	s
x		Buchfink[3]	*Fringilla coelebs*			
x		Buntspecht[2]	*Dendrocopos major*			
x		Dohle[3]	*Corvus monedula*	V		s
x		Dorngrasmücke*	*Sylvia communis*	V		g
	x	Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundinaceus*	3	V	s
x		Eisvogel[2]	*Alcedo atthis*	3		g
x		Elster[3]	*Pica pica*			
x		Feldlerche*	*Alauda arvensis*	3	3	s
x		Feldschwirl[2]	*Locustella naevia*	V	3	s
x		Feldsperling[3]	*Passer montanus*	V	V	s
	x	Fischadler	*Pandion haliaetus*	1	3	s
x		Gartengrasmücke[2]	*Sylvia borin*			
	x	Gelbspötter	*Hippolais icterina*	3		u
x		Girlitz[3]	*Serinus serinus*			
x		Goldammer*	*Emberiza citrinella*			g
x		Graugans[3]	*Anser anser*			g

NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2015	RLD 2015	EHK
x		Graureiher[1]	*Ardea cinerea*	V		g
x		Grauspecht	*Picus canus*	3	2	s
x		Grünspecht	*Picus viridis*			u
	x	Habicht	*Accipiter gentilis*	V		u
x		Haubentaucher[2]	*Podiceps cristatus*			g
x		Hausrotschwanz[3]	*Phoenicurus ochruros*			
x		Haussperling[3]	*Passer domesticus*	V	V	
x		Heckenbraunelle[2]	*Prunella modularis*			g
x		Höckerschwan[2]	*Cygnus olor*			g
	x	Hohltaube	*Columba oenas*			
	x	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	3		?
	x	Kleinspecht	*Dendrocopos minor*	V	V	u
	x	Kolbenente	*Netta rufina*			g
x		Kormoran[2]	*Phalacrocorax carbo*			u
x		Krickente[2]	*Anas crecca*	3	3	u
x		Kuckuck[2]	*Cuculus canorus*	V	V	g
x		Lachmöwe[1]	*Larus ridibundus*			g
x		Mauersegler[3]	*Apus apus*	3		u
x		Mäusebussard[3]	*Buteo buteo*			g
x		Mehlschwalbe[3]	*Delichon urbicum*	3	3	u
x		Mönchsgrasmücke[2]	*Sylvia atricapilla*			
	x	Neuntöter	*Lanius collurio*	V		g
	x	Pirol	*Oriolus oriolus*	V	V	g
x		Rabenkrähe[3]	*Corvus corone*			
x		Rauchschwalbe[3]	*Hirundo rustica*	V	3	u
x		Rebhuhn[2]	*Perdix perdix*	2	2	s
x		Reiherente[2]	*Aythya fuligula*			
x		Ringeltaube[3]	*Columba palumbus*			
x		Rohrammer[2]	*Emberiza schoeniclus*			
	x	Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*			u
	x	Rohrweihe	*Circus aeruginosus*			g
x		Rotkehlchen[3]	*Erithacus rubecula*			
x		Rotmilan[3]	*Milvus milvus*	V		u
	x	Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*		V	s
	x	Schleiereule	*Tyto alba*	3		u
x		Schnatterente[2]	*Anas strepera*			g
	x	Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*	2		u
	x	Schwarzmilan	*Milvus migrans*			g
	x	Seeadler	*Haliaetus albicilla*	R		u
x		Singdrossel[3]	*Turdus philomelos*			
	x	Sperber	*Accipiter nisus*			g
x		Star[3]	*Sturnus vulgaris*			
x		Stieglitz[*]	*Carduelis carduelis*	V		
x		Stockente[2]	*Anas platyrhynchos*			
x		Sumpfrohrsänger[2]	*Acrocephalus palustris*			
x		Tafelente[2]	*Aythya ferina*			g
	x	Teichhuhn	*Gallinula chloropus*		V	u
x		Teichrohrsänger[2]	*Acrocephalus scirpaceus*			g
	x	Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	1	3	s
x		Turmfalke[3]	*Falco tinnunculus*			g
	x	Uhu	*Bubo bubo*			s
	x	Wachtel	*Coturnix coturnix*	3		u
	x	Waldkauz	*Strix aluco*			g

NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2015	RLD 2015	EHK
	x	Waldohreule	*Asio otus*			u
	x	Wanderfalke	*Falco peregrinus*			u
x		Wasserralle[2]	*Rallus aquaticus*	3	V	g
	x	Weißstorch	*Ciconia ciconia*		3	u
	x	Wespenbussard	*Pernis apivorus*	V	3	g
x		Wiesenpieper[1]	*Anthus pratensis*	1	2	u
x		Wiesenschafstelze[*]	*Motacilla flava*			u
x		Zaunkönig[2]	*Troglodytes troglodytes*			
x		Zilpzalp[2]	*Phylloscopus collybita*			
	x	Zwergdommel	*Ixobrychus minutus*	1	2	s
x		Zwergtaucher[2]	*Tachybaptus ruficollis*			
58	**30**			**21**	**16**	

Legende:

[*] Brutverdacht bzw. –nachweis im geplanten Baugebiet
[1] nur als Durchzügler, Überflieger oder Jagdgast
[2] Nachweis im angrenzenden NSG Walk- und Gaisweiher
[3] brutplatznahe Nahrungssuchen im geplanten Baugebiet

Rote Liste (RL) Deutschland (D) und Bayern (BY):

0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
1	vom Aussterben bedroht	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
2	stark gefährdet	V	Arten der Vorwarnliste
3	gefährdet	D	Daten defizitär

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region (EHK):

g	günstig	s	ungünstig – schlecht
u	ungünstig – unzureichend	?	unbekannt

Insgesamt konnten im Bauabschnitt 1 drei Feldlerchenreviere und ein Schafstelzenrevier erfasst werden, drei weitere Feldlerchen-Reviere im Abstand von < 50 m und damit innerhalb der regional typischen Distanz der Kulissenmeidung.

Abbildung 8: *Reviere planungsrelevanter Vogelarten innerhalb der Gesamtplanungsfläche. Hier Reviere der Wiesenschafstelze (gelbe Kreise) und der Feldlerche (weiße Kreise) im Jahr 2017. Für den Bauabschnitt I sind die nordöstlichen Reviere plus die 50m Kulisse mit insgesamt sechs Revieren (rotes X) betroffen.*

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach Art. 1 VS-RL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der **Erhaltungszustand** auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:

☐ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☒ ungünstig - schlecht

Feldlerchen sind in Bayern und auch regional verbreitete Bodenbrüter, die auf Äckern, in Wiesen und auf Brachflächen brüten. Die Nahrungssuche erfolgt am Boden, hierbei ist die Art auf ein reiches, gut erreichbares Angebot an Arthropoden angewiesen. Die Feldlerche ist ab Ende Februar im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Die Bestandsentwicklung ist in den letzten Jahrzehnten überregional deutlich negativ.

Lokale Population:

Im Gaisfeld (Gesamtgebiet, zwischen bestehenden Stadträndern, St 2220 und Walkweiher) wurden 2017 insgesamt elf Reviere der Feldlerche und damit eine hohe Besiedlungsdichte registriert. Drei der elf Reviere lagen auf der Fläche des Bauabschnittes 1 sowie zwei weitere im Abstand von < 50 m und damit innerhalb der regional typischen Distanz der Kulissenmeidung. Vier weitere Reviere liegen knapp außerhalb der Kulisse. Mangels über den Eingriffsbereich hinaus ausreichender Bestandsdaten und mangels der Möglichkeit einer populationsbiologischen oder -genetischen Abgrenzung (vgl. LANA 2009) wird der Bestand im Prüfraum (siehe Abbildung 7) als lokale Population definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Das geplante Baugebiet beansprucht Felder und Wiesen mit vorhandenen Brutplätzen der Feldlerche. 2017 wurden insgesamt fünf Reviere (drei direkte und drei innerhalb der Kulissenwirkung von Gebäuden) betroffene Reviere festgestellt. Bau- und anlagenbedingt kommt es zum Verlust dieser fünf Brutplätze und der direkt angrenzenden Nahrungshabitate. Ausweichmöglichkeiten bestehen i.d.R. nur im Falle einer Biotopoptimierung, da alle derzeit geeigneten Reviere um Dinkelsbühl besetzt sein dürften. Insgesamt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es maßnahmenbedingt zu einer Verschlechterung des EHZ der lokalen Population kommt. Daher werden zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Entfernen der Vegetationsdecke auf dem gesamten Baufeld außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (August bis Ende Februar) vor Beginn der Baumaßnahme. Während der Bauzeit Offenhalten durch regelmäßiges Umpflügen, damit nicht erneut für Feldbrüter attraktive Strukturen entstehen. Dennoch ansiedlungswillige Feldlerchen werden z. B. mittels Flatterbändern vergrämt (vgl. Kap. 4).

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

Kompensationsflächen müssen in der offenen Flur abseits von Gebäuden und Wald liegen, um eine Meidung durch Kulisseneffekte auszuschließen. Die Kompensation kann verteilt auf mehrere räumlich getrennte Parzellen im Umfeld des Wohngebietes erfolgen.

- Extensivierung von bisher intensiv genutzten Wiesen im westlichen Stadtgebiet von Dinkelsbühl auf einer Größe von ca. 0,6 ha. Optimierung als Brut- und Nahrungshabitat für Feldlerchen durch flaches Abschieben von Teilflächen (Humusabtrag) und nachfolgend extensive Pflege (vollständiger Düngungsverzicht, nach erfolgter Aushagerung zeitversetzte Mahd, vgl. Kap. 4).
- Die primär auf die Knoblauchkröte abgestimmten Maßnahmen kommen auch der Feldlerche zugute: Bereitstellung und dauerhafte Unterhaltung von bisher ackerbaulich genutztem Gelände in ausreichender Entfernung (50 m) von Straßen, Bauwerken und Baumbeständen. Selbstbegrünung, differenziertes Management.
- Vor Baubeginn ist von einer Expertin/einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahmen gegenüber der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach Art. 1 VS-RL

ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

- Erfolgskontrolle der Maßnahmen. Erarbeitung und ggf. Umsetzung eines Konzeptes zum Monitoring.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die tangierten Feldlerchen-Reviere unterliegen bereits jetzt Störungen durch Straßenverkehr, Freizeitaktivitäten sowie von Wohn- und Gewerbegebieten ausgehenden Lärm. Dennoch führt die Verwirklichung eines neuen Baugebietes zu zusätzlichen und vor allem räumlich weiter reichenden bau- und betriebsbedingten Störungen. Auch Störungen durch Freizeitsuchende dürften zunehmen und die Qualität der angrenzend verbleibenden Habitate dauerhaft mindern. Baubedingte Revieraufgaben können ausgeschlossen werden, indem ein Baubeginn außerhalb der Brutzeit erfolgt. Insgesamt kann unter Berücksichtigung von CEF- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population vorhabensbedingt verschlechtert.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Durchführung der Baufeldräumung von Ende August bis Ende Februar, außerhalb Brutzeit und nachfolgende Freihaltung.
- Entfernen des Weges entlang des Gaisweiher-Nordufers.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

- Siehe 2.1

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Individuenverluste werden durch rechtzeitigen Abtrag der Vegetationsdecke und regelmäßigen Umbruch bzw. anderer Vergrämungstechniken vermieden (Unterbindung von Brutansiedlungen in der Bauphase). Betriebsbedingt wird ein Kollisionsrisiko mit großen Glasflächen entstehen, das aufgrund der Kulissenmeidung von Feldlerchen jedoch nicht zu einer signifikanten Steigerung der Mortalitätsrate führen wird.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Siehe 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach Art. 1 VS-RL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der **Erhaltungszustand** auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:

☐ günstig ☒ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht

Die bodenbrütende Schafstelze lebte früher vor allem in hochwüchsigen Feuchtgebieten. Heute bewohnt sie Streu- und feuchte Mähwiesen, Viehweiden sowie klein parzellierte Äcker mit hohem Anteil an Hackfruchtkulturen. Die Bestandsentwicklung in den letzten 30 Jahren ist stark negativ, vermutlich vor allem wegen der Intensivierung der Grünlandnutzung und des Wiesenumbruchs zu Äckern.

Lokale Population:

Im Gaisfeld (Gesamtgebiet, zwischen bestehenden Stadträndern, St 2220 und Walkweiher) wurden 2017 insgesamt vier Reviere der Wiesenschafstelze registriert. Eines der vier Reviere liegt auf der Fläche des Bauabschnittes 2. Mangels über den Eingriffsbereich hinaus ausreichender Bestandsdaten und mangels der Möglichkeit einer populationsbiologischen oder -genetischen Abgrenzung (vgl. LANA 2009) wird der Bestand im Prüfraum als lokale Population definiert. Aussagen zum Bestand sind ohne weitergehende Erhebungen nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Schafstelzen brüten in Vegetationsbeständen mit gleichzeitig hohem Rohbodenanteil, ausreichender Vegetationsdichte und exponierten Sitzwarten. Oft sind dies Fehlstellen in landwirtschaftlichen Nutzflächen. Durch die Baumaßnahme wird ein Teil des im Prüfraum vorhandenen Lebensraums überbaut. Da der Bodenbrüter jedoch bei der Wahl seiner Brutplätze räumlich flexibel sein muss, verringert sich hierbei das Angebot an potentiellem Brutraum nur unwesentlich. Zudem profitiert die Art auch von Ausgleichsmaßnahmen für andere Vogelarten sowie für die Knoblauchkröte. Deshalb ist davon auszugehen, dass maßnahmenbedingt kein Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, zumal der Eingriff auch lokal nur einen kleinen Teil der besiedelbaren Fläche (< 5 %) betrifft.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Entfernen der Vegetationsdecke auf dem gesamten Baufeld außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Ende August bis Ende Februar) vor Beginn der Baumaßnahme. Während der Bauzeit Offenhalten durch regelmäßiges Umpflügen, damit nicht erneut für Feldbrüter attraktive Strukturen entstehen. Dennoch ansiedlungswillige Wiesenschafstelze wird z. B. mittels Flatterbändern vergrämt.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die tangierten Schafstelzen-Reviere unterliegen bereits jetzt Störungen durch Straßenverkehr, Freizeitaktivitäten sowie von Wohn- und Gewerbegebieten ausgehenden Lärm, jedoch können Schafstelzen auch Flächen im Nahbereich von Wohngebieten nutzen (vgl. Gaisfeld III). Deshalb wird erwartet, dass zusätzliche bau- und betriebsbedingte Störungen den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach Art. 1 VS-RL

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Individuenverluste werden durch rechtzeitigen Abtrag der Vegetationsdecke und regelmäßigen Umbruch bzw. anderer Vergrämungstechniken vermieden (Unterbindung von Brutansiedlungen in der Bauphase). Betriebsbedingt wird ein Kollisionsrisiko mit großen Glasflächen entstehen, das jedoch mangels Habitateignung der Gärten und mangels häufiger oder zielgerichteter Wechselbeziehungen über das Wohngebiet hinweg nicht zu einer signifikanten Steigerung der Mortalitätsrate führen wird.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Siehe 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2/- Bayern: 2/3 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Status: Brutvögel

Der **Erhaltungszustand** beider Arten auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:

☐ günstig ☒ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht

Das **Rebhuhn** ist in Bayern ein verbreiteter Bodenbrüter der offenen und halboffenen Landschaft niedriger und mittlerer Höhenlagen. Die Bestandsdichte ist positiv korreliert mit der Strukturvielfalt und Grenzlinienlänge und negativ mit der Schlaggröße und Nutzungsintensität von Nutzflächen. Die Nahrungssuche erfolgt am Boden, hierbei sind Rebhühner auf ein artenreiches, gut erreichbares Angebot an Arthropoden und Sämereien angewiesen. Das Rebhuhn ist ab Ende Februar im Prüfraum zu erwarten. Der Bestand des Rebhuhns ist seit der Nachkriegszeit drastisch eingebrochen.

Die **Wachtel** brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen, die benachbart Deckung und schütter bewachsene Bereiche aufweisen (vorwiegend Äcker und Wiesen). Sie ist in Bayern außerhalb der Alpen und höheren Mittelgebirge lückig verbreitet mit Schwerpunkt in Mittel- und Unterfranken sowie im nördl. Südbayern. Eine Bestandsabnahme der stark im Bestand schwankenden Art ist nicht belegt, aber anzunehmen (BEZZEL et al. 2005). Als Langstreckenzieher ist die Art erst ab Mai im Gebiet zu erwarten.

Lokale Population:

Vom Rebhuhn liegen nach Angaben von Gebietskennern frühere Reviernachweise aus dem Stadtgebiet vor. Aktuell ist die Art um Dinkelsbühl präsent, aber offenbar sehr selten (2017 Nachweis südlich Walkweiher). Mangels über den Eingriffsbereich hinaus ausreichender Bestandsdaten und mangels der Möglichkeit einer populationsbiologischen oder -genetischen Abgrenzung (vgl. LANA 2009) wird der Bestand im Stadtgebiet von Dinkelsbühl als lokale Population definiert. Der Erhaltungszustand wird mit "schlecht" (C) bewertet.
Die letzten aktenkundigen Nachweise der Wachtel (ASK) aus dem Stadtgebiet DKB stammen aus dem Jahr 1998, eine Restpopulation kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Das geplante Baugebiet beansprucht Felder und Wiesen mit potenziellen Lebensräumen der Wachtel. Für das Rebhuhn ist der Bereich des BA 1 als Brutgebiet ungeeignet. Vereinzelte Bruten der Wachtel können nicht ausgeschlossen werden. Auch ältere aktenkundige Nachweise liegen nicht vor. Bau- und anlagenbedingt

Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*)
Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

kommt es zum Verlust der potenziellen Wachtel-Brutplätze und der Nahrungshabitate. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion der von der Maßnahme betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sind konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Durchführung der Baufeldräumung von Ende August bis Ende Februar, außerhalb Brutzeit und nachfolgende Freihaltung.
- Entfernen der Vegetationsdecke im gesamten Baufeld im Winterhalbjahr (Oktober bis Mitte April) vor Beginn der Baumaßnahme.
- Während der Brutzeit Vergrämung evtl. ansiedlungswilliger Bodenbrüter durch Flatterbänder.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

Kompensationsflächen müssen in der offenen Flur abseits von Gebäuden und Wald liegen, um eine Meidung durch Kulisseneffekte auszuschließen. Die Kompensation kann verteilt auf mehrere räumlich getrennte Parzellen im Umfeld des Wohngebietes erfolgen.

- Die primär auf die Knoblauchkröte abgestimmten Maßnahmen kommen auch dem Rebhuhn und der Wachtel zugute: Bereitstellung und dauerhafte Unterhaltung von bisher ackerbaulich genutztem Gelände in ausreichender Entfernung (50 m) von Straßen, Bauwerken und Baumbeständen. Selbstbegrünung, differenziertes Management.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die für eine Bebauung geplanten Bereiche unterliegen bereits jetzt starken Störungen durch Straßenverkehr, Freizeit- und Gewerbebetrieb. Es ist jedoch zu erwarten, dass es im Nahbereich (evtl. BA 2) zu zusätzlichen bau- und betriebsbedingten Störungen kommt, die eine Verschlechterung des Zustandes der lokalen Population verursachen könnten. Brutaufgaben im Nahbereich des Baufeldes durch baubedingte Störungen können ausgeschlossen werden, indem der Baubeginn außerhalb der Brutzeit erfolgt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Baufeldräumung außerhalb Brutzeit (Oktober bis Februar) und nachfolgende Vergrämung.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Verluste können durch rechtzeitigen Abtrag der Vegetationsdecke und nachfolgende regelmäßige Bodenbearbeitung vermieden werden. Betriebsbedingt wird ein Kollisionsrisiko mit großen Glasflächen entstehen, das mangels Notwendigkeit häufiger oder zielgerichteter Wechselbeziehungen über das Baugebiet hinweg jedoch nicht zu einer signifikanten Steigerung der Mortalitätsrate führen wird.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Siehe 2.2

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Brutvögel halboffener Lebensräume
Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Neuntöter, Stieglitz
Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

1. Grundinformationen
Rote-Liste Status Deutschland: V bis 3 **Bayern:** V bis 2 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Status: Brutvögel
Der **Erhaltungszustand** der Arten auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:
☒ günstig ☒ ungünstig - unzureichend ☒ ungünstig - schlecht

Das geplante Baugebiet grenzt unmittelbar an (potenzielle) Brutplätze der aufgeführten Arten an und beansprucht (potenzielle) Nahrungshabitate. Bau- und anlagenbedingt kommt es zum Verlust der Brutplätze und der angrenzenden Nahrungshabitate.

Lokale Population:
Von Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Neuntöter und Stieglitz liegen teilweise Reviernachweise aus dem Eingriffsbereich vor. Mangels über den Eingriffsbereich hinaus ausreichender Bestandsdaten und mangels der Möglichkeit einer populationsbiologischen oder -genetischen Abgrenzung (vgl. LANA 2009) werden die Artbestände im Stadtgebiet von Dinkelsbühl als lokale Populationen definiert. Eine Bewertung der Artbestände ist ohne großflächigere aktuelle Erhebungen nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Das geplante Baugebiet wird teilweise zu einem Verlust tatsächlicher oder potenzieller, brutplatznaher Nahrungshabitate der genannten Arten führen. Da von der Maßnahme jedoch nur ein kleiner Teil der entsprechenden Strukturtypen innerhalb des Stadtgebietes von Dinkelsbühl betroffen ist, kann ausgeschlossen werden, dass die Maßnahme wesentlichen Einfluss auf die lokalen Populationen nimmt. Der Verlust an Nahrungshabitaten wird als nicht essentiell bewertet, da den genannten Arten in Brutplatznähe qualitativ gleichwertige Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Die Lebensraumfunktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Obwohl der Eingriffsbereich bereits jetzt Störungen unterliegt, kommt es bau- und betriebsbedingt zu einer weiteren ökologischen Wertminderung, vor allem in direkt angrenzenden Bereichen Richtung Gaisweiher. Die genannten Arten besitzen jedoch innerhalb des Stadtgebietes ausreichend große Ausweichmöglichkeiten, daher werden zusätzliche bau- und betriebsbedingte Störungen als nicht populationsrelevant eingestuft. Baubedingte Brutaufgaben außerhalb des Baufeldes sind bei den genannten Kleinvogelarten nicht zu erwarten, da deren Fluchtdistanzen zu gering sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Arten durch bau- und betriebsbedingte Störungen kann deshalb ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Da keine Bruthabitate tangiert werden, können baubedingte Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt entsteht ein Kollisionsrisiko mit großen Glasflächen, das mangels Notwendigkeit häufiger oder zielgerichteter Wechselbeziehungen über das Baugebiet hinweg jedoch nicht zu einer

Brutvögel halboffener Lebensräume
Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Neuntöter, Stieglitz
Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

signifikanten Steigerung der Mortalitätsrate führen wird.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gebäudebrüter im Nahbereich des Eingriffs
Dohle, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, Turmfalke
Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

1. Grundinformationen
Rote-Liste Status Deutschland: - bis 3 **Bayern:** - bis 3 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Status: Brutvögel
Der **Erhaltungszustand** der Arten auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:
☐ günstig ☒ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht

Die genannten Arten brüten in Mitteleuropa teilweise bis nahezu ausschließlich an bzw. in Gebäuden, auch im städtischen Bereich. Schwalben benötigen zum Nestbau Schlamm, Lehm oder anderes feuchtes, bindiges Substrat. Die Strategien und Habitate zum Nahrungserwerb sind stark unterschiedlich, von mehreren Arten werden auch bebaute Bereiche genutzt.

Lokale Population:
Mangels über den Eingriffsbereich hinaus ausreichender Bestandsdaten und mangels der Möglichkeit einer populationsbiologischen oder -genetischen Abgrenzung (vgl. LANA 2009) werden die Artbestände im Stadtgebiet von Dinkelsbühl als lokale Populationen definiert. Eine Bewertung der Artvorkommen ist ohne großflächigere aktuelle Erhebungen nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Der Eingriffsbereich tangiert tatsächliche und potenzielle Brutplätze für Gebäudebrüter in bestehender Bebauung, die Bewohner nutzen (teils potenziell) auch den Eingriffsbereich zum brutplatznahen Nahrungserwerb. Die tatsächlichen und potenziellen Brutplätze liegen jedoch außerhalb des direkten Eingriffsbereiches und werden durch die geplante Baumaßnahme nicht geschädigt. Die Lebensraumfunktionen im räumlichen Zusammenhang bleiben gewahrt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Obwohl der Eingriffsbereich bereits jetzt Störungen unterliegt, kommt es bau- und betriebsbedingt zu zusätzlichen Störungen. Die genannten Arten besitzen als Kulturfolger hiergegen jedoch eine weitgehende Toleranz. Zudem bestehen für die Nahrungssuche in geringer Entfernung ausreichend große Ausweichmöglichkeiten, daher werden zusätzliche bau- und betriebsbedingte Störungen als nicht populationsrelevant eingestuft. Baubedingte Brutaufgaben werden durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch bau- und betriebsbedingte Störungen kann ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Gebäudebrüter im Nahbereich des Eingriffs
Dohle, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, Turmfalke
Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da keine Bruthabitate tangiert werden, können baubedingte Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt entsteht ein Kollisionsrisiko mit großen Glasflächen, das aufgrund des Jagdverhaltens der genannten Arten zu einer signifikanten Steigerung der Mortalitätsrate führen kann.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Anbringung von Greifvogel-Silhouetten. Das Motiv auf der Fensterfront wird für die Vögel als Hindernis sichtbar, das sie umfliegen werden – um dann womöglich neben dem Aufkleber gegen die Fensterscheibe zu prallen. Um Vogelschlag wirksam zu verhindern, müssten die Aufkleber dicht geklebt werden.

Oder:

- Nicht sichtbare: Nutzung eines „Birdpen“: Filzstift mit UV-Licht absorbierender Lösung. Da die Markierungen mit der Zeit trübe werden, müssen sie regelmäßig erneuert werden. Beim normalen Putzen der Scheibe mit handelsüblichem Fensterreiniger können die Markierungen leicht wieder entfernt werden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gewässer- und Röhrichtbewohner mit Revieren in Eingriffsnähe
Bekassine, Blaukehlchen, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Feldschwirl, Graugans, Haubentaucher, Krickente, Kuckuck, Rohrweihe, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Tafelente, Teichhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle, Zwergdommel, Zwergtaucher
Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bis 1 **Bayern:** - bis 1 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Status: Brutvögel

Der **Erhaltungszustand** der Arten auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:
☒ günstig ☒ ungünstig - unzureichend ☒ ungünstig - schlecht

Vorhandene bzw. potenziell vorhandene Reviere der aufgeführten Arten liegen innerhalb des Prüfraumes und in Eingriffsnähe an Gaisweiher, Walkweiher und Hausertsmühlweiher, jedoch durchwegs außerhalb des direkten Eingriffsbereiches. Das geplante Baugebiet wird beim An- und Abflug von den Gewässern teilweise überflogen.

Lokale Population:

Von den genannten Arten liegen Reviernachweise aus dem näheren bis weiteren Umfeld des Eingriffsbereiches vor bzw. sind aufgrund der Biotopausstattung potenziell möglich. Mangels über den direkten Eingriffsbereich hinaus ausreichender Bestandsdaten und mangels der Möglichkeit einer populationsbiologischen oder -genetischen Abgrenzung (vgl. LANA 2009) werden die Artbestände im Stadtgebiet von Dinkelsbühl (Kleinvögel) bzw. im mittelfränkischen Teil der Wörnitzaue als lokale Populationen definiert. Eine Bewertung der Artbestände ist ohne großflächigere aktuelle Erhebungen nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

Gewässer- und Röhrichtbewohner mit Revieren in Eingriffsnähe

Bekassine, Blaukehlchen, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Feldschwirl, Graugans, Haubentaucher, Krickente, Kuckuck, Rohrweihe, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Tafelente, Teichhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle, Zwergdommel, Zwergtaucher

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Eingriffsbereich tangiert tatsächliche und potenzielle Brutplätze für Gebäudebrüter in bestehender Bebauung, die Bewohner nutzen (teils potenziell) auch den Eingriffsbereich zum brutplatznahen Nahrungserwerb. Die tatsächlichen und potenziellen Brutplätze liegen jedoch außerhalb des direkten Eingriffsbereiches und werden durch die geplante Baumaßnahme nicht geschädigt. Die Lebensraumfunktionen im räumlichen Zusammenhang bleiben gewahrt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die (potenziellen) Brutplätze der genannten Arten liegen durchwegs außerhalb des direkten Eingriffsbereiches und werden durch das geplante Baugebiet nicht geschädigt. Die Lebensraumfunktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Verbesserung der Abschirmung von Störungen, die direkt vom geplanten Wohngebiet herrühren bzw. die durch ausgehend vom Wohngebiet erfolgende Freizeitnutzung entstehen: Verbreiterung der uferbegleitender Baumgalerie zu einem mindestens 20 m breiten Röhricht-Gehölz-Mosaik v.a. aus dichtem Weidengebüsch.
- Entfernen des Weges entlang des Gaisweiher-Nordufers

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Obwohl der Eingriffsbereich bereits jetzt Störungen durch Straßenverkehr, Gewerbe und Freizeitaktivitäten unterliegt, kommt es bau- und betriebsbedingt zu einer weiteren ökologischen Wertminderung. Diese ergibt sich auch aus den teils großen Fluchtdistanzen der genannten Vogelarten. Zusätzliche bau- und betriebsbedingte Störungen werden als potenziell populationsrelevant eingestuft. Die potenziellen Brutplätze liegen nicht weit genug abseits des geplanten Baugebietes, um bau- oder betriebsbedingte Brutaufgaben ausschließen zu können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen genannten Arten durch bau- und betriebsbedingte Störungen kann nicht ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Vogelarten mir großem Raumbedarf, deren Reviere in den Eingriffsbereich hineinreichen

Baumfalke, Fischadler, Graureiher, Grauspecht, Grünspecht, Habicht, Hohltaube, Kormoran, Mäusebussard, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzmilan, Seeadler, Sperber, Uhu, Waldkauz, Waldohreule, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bis 2 **Bayern:** - bis 1 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Status: Brutvögel

Der **Erhaltungszustand** der Arten auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:

☒ günstig ☒ ungünstig - unzureichend ☒ ungünstig - schlecht

Der Eingriffsbereich liegt in vorhandenen bzw. potenziell vorhandenen Revieren der aufgeführten Arten oder tangiert solche und wird hier (potenziell) Nahrungserwerb während der Brutzeit genutzt. Die (potenziellen) Brutplätze der genannten Arten liegen jedoch durchwegs außerhalb des direkten Eingriffsbereiches.

Lokale Population:

Von den genannten Arten mit großem Raumbedarf liegen Reviernachweise aus dem näheren bis weiteren Umfeld des Eingriffsbereiches vor bzw. erscheinen dort aufgrund der Biotopausstattung möglich. Mangels über den Eingriffsbereich hinaus ausreichender Bestandsdaten und mangels der Möglichkeit einer populationsbiologischen oder -genetischen Abgrenzung (vgl. LANA 2009) werden die Bestände der Arten zwischen Schopfloch im Norden, Dürrwangen im Osten, Wilburgstetten im Süden und der Landesgrenze im Westen als lokale Populationen definiert.
Eine Bewertung der Artbestände ist ohne großflächigere aktuelle Erhebungen nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird vorsorglich angenommen mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die potenziellen Brutplätze der genannten Arten liegen durchwegs außerhalb des direkten Eingriffsbereiches und werden durch die geplante Baumaßnahme nicht geschädigt. Die Lebensraumfunktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen genannten Arten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen kann ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Obwohl der Eingriffsbereich bereits jetzt Störungen unterliegt, kommt es bau- und betriebsbedingt zu einer zusätzlichen Lärm- und Störbelastung. Die genannten Arten besitzen bei der Nahrungssuche jedoch in geringer Entfernung ausreichend große Ausweichmöglichkeiten, daher werden zusätzliche bau- und betriebsbedingte Störungen als nicht populationsrelevant eingestuft. Die potenziellen Brutplätze liegen weit genug abseits der Trasse, um baubedingte Brutaufgaben ausschließen zu können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch bau- und betriebsbedingte Störungen kann deshalb ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Vogelarten mir großem Raumbedarf, deren Reviere in den Eingriffsbereich hineinreichen
Baumfalke, Fischadler, Graureiher, Grauspecht, Grünspecht, Habicht, Hohltaube, Kormoran, Mäusebussard, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzmilan, Seeadler, Sperber, Uhu, Waldkauz, Waldohreule, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Da geeignete Bruthabitate nicht unmittelbar tangiert werden, sind baubedingte Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen. Im Zusammenhang mit dem neuen Wohnbaugebiet entsteht zwar ein Kollisionsrisiko mit großen Glasflächen, das mangels Notwendigkeit häufiger oder zielgerichteter Wechselbeziehungen über das Baugebiet hinweg jedoch nicht zu einer signifikanten Steigerung der Mortalitätsrate führen wird.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Brutvögel waldartiger Biotope in Eingriffsnähe
Buntspecht, Gelbspötter, Kleinspecht, Pirol, Star, Turmfalke

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

1. Grundinformationen
Rote-Liste Status Deutschland: - bis 3 **Bayern:** - bis 3 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Status: Brutvögel
Der **Erhaltungszustand** der Arten auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:
☒ günstig ☒ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht

Vorhandene bzw. potenziell vorhandene Reviere der aufgeführten Arten liegen innerhalb des Prüfraumes und in Eingriffsnähe (v.a. Gehölzgürtel um Gewässer), jedoch durchwegs außerhalb des direkten Eingriffsbereiches.

Lokale Population:
Von den genannten Arten liegen Reviernachweise aus dem näheren bis weiteren Umfeld des Eingriffsbereiches vor bzw. erscheinen dort aufgrund der Biotopausstattung möglich. Mangels über den Eingriffsbereich hinaus ausreichender Bestandsdaten und mangels der Möglichkeit einer populationsbiologischen oder -genetischen Abgrenzung (vgl. LANA 2009) werden die Artbestände im Stadtgebiet von Dinkelsbühl als lokale Populationen definiert.
Eine Bewertung der Artbestände ist ohne großflächigere aktuelle Erhebungen nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird vorsorglich angenommen mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Die (potenziellen) Brutplätze der genannten Arten liegen durchwegs außerhalb des direkten Eingriffsbereiches und werden durch die geplanten Baumaßnahmen nicht geschädigt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen kann ausgeschlossen werden. Die Lebensraumfunktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Obwohl der Eingriffsbereich bereits jetzt Störungen unterliegt, kommt es bau- und betriebsbedingt zu einer zusätzlichen Lärm- und Störbelastung. Die potenziellen Brutplätze liegen jedoch weit genug abseits der Trasse, um bau- oder betriebsbedingte Brutaufgaben ausschließen zu können. Zusätzliche bau- und betriebsbedingte

Brutvögel waldartiger Biotope in Eingriffsnähe Buntspecht, Gelbspötter, Kleinspecht, Pirol, Star, Turmfalke Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL
Störungen werden deshalb als nicht populationsrelevant eingestuft. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch bau- und betriebsbedingte Störungen kann deshalb ausgeschlossen werden. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Da geeignete Bruthabitate nicht unmittelbar tangiert werden, können baubedingte Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit dem neuen Wohnbaugebiet entsteht zwar ein Kollisionsrisiko mit großen Glasflächen, das mangels Notwendigkeit häufiger oder zielgerichteter Wechselbeziehungen über das Baugebiet hinweg jedoch nicht zu einer signifikanten Steigerung der Mortalitätsrate führen wird. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

3.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

3.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten im geplanten Eingriffsbereich ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus ist auszuschließen.

3.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Auch weitere streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, können im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende 12 Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Fledermäuse:

M1: Keine Installation von Außenbeleuchtungsanlagen mit umweltschädlichen, d.h. die nachtaktive Fauna stark anlockenden Lichtquellen. Einsatz der umweltverträglichsten neusten Techniken. Für Außenbeleuchtungsanlagen sind dies LED kalt und LED neutral-warm Lampen. Diese zeichnen sich im Vergleich zur herkömmlichen Lampentechniken durch den deutlich geringsten Insektenanflug aus. Die etwas höheren Anschaffungskosten werden mittelfristig durch die erhöhte Lebensdauer und den deutlich geringeren Energieverbrauch kompensiert. Die LED-Beleuchtung gilt daher als die verträglichste Beleuchtung im Außenbereich.

Knoblauchkröte:

M2: Ableitung von unbehandeltem, möglicherweise belastetem Oberflächenwasser der Straße- und Dachflächen. Keine Einleitung in das NSG bzw. Gaisweiher bzw. in zuführende Gräben und potenzielle Laichgewässer. Keine Einleitungen von Abwässern während der Bauphase.

M3: Abfangen möglichst aller Knoblauchkröten (eine Fangperiode) vor Beginn der Baumaßnahmen und Umsiedlung auf geeignete, zeitlich vorgezogen hinsichtlich der Habitatansprüche der Art optimierte Flächen. Erstellung eines flächenspezifischen Maßnahmenkataloges. Die vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgen in Anlehnung an MESSLINGER (2015). Mögliche artspezifische Maßnahmen auf den Ausgleichflächen:

Acker:

- Rotationsbrache (bis ca. 10 m Breite), Grubbern in zweijährigem Abstand (alternierend) nach der Ernte der angrenzenden Anbaustreifen.
- Ackerstreifen im jährlichen Wechsel Anbau von Hackfrucht (bevorzugt Kartoffel) und Wintergetreide ohne Biozideinsatz, Gülle- und Mineraldüngung (Düngung mit Festmist und Humus möglich), nach der Ernte Grubbern, ohne weitere Bodenbearbeitung
- einjährige Brache bis zur Neubestellung im übernächsten Jahr.

Grünland:

- Extensive Grünlandnutzung (zweimalige Mahd zunächst Anfang Juni und Ende August, keine Düngung, kein Striegeln oder Walzen, Schleppen nur von Mitte September bis Mitte März (außerhalb Brutzeit von Bodenbrütern).
- Dauerbrache (Eigenentwicklung) eines Streifens (bis ca. 6 m Breite), längerfristig im Falle von stärkerer Verbuschung sukzessiver Gehölzrückschnitt (jährlich max. 20 %, verteilt über mehrere Abschnitte, Veranlassung durch beauftragten Biologen).
- flacher streifenweiser Humusabtrag (< 10 cm) alle 3 Jahre auf jeweils max. 10 % der Wiesenfläche

M4: Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Aktivitätszeiten der Bodenbrüter und Knoblauchkröten (Oktober bis März).

M5: Verhindern einer Wiedereinwanderung von Knoblauchkröten in das Baufeld durch allseitige (mobile) Schutzzäune. Stehenlassen der Außenfangzäune im BA 1 bis Ende September 2018.

M6: Grundsätzlich sind für Amphibien nicht überwindbaren Barrieren bzw. potenzielle Fallen (offene Lichtschächte und Fallrohre, oberflächengleiche Kellertreppenzugänge) im neuen Baugebiet zu vermeiden. Absicherung der Kellerschächte.

Vögel:

M7: Durchführung der Baufeldräumung (wie Entfernen der Vegetationsdecke) von Ende August bis Ende Februar, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit und vor Beginn der Baumaßnahme.

M8: Auflösen und Entfernen des Weges entlang des Gaisweiher-Nordufers.

M9: Während der Bauzeit: Senkung der Attraktivität der Flächen durch regelmäßiges Umpflügen, damit nicht erneut für Feldbrüter attraktive Strukturen entstehen. Dennoch ansiedlungswillige Bodenbrüter werden zusätzlich mittels rotweißer Flatterbändern vergrämt.

M10: Die Kompensationsflächen müssen in der offenen Flur abseits von Gebäuden und Wald liegen, um eine Meidung durch Kulisseneffekte auszuschließen. Die Kompensation kann verteilt auf mehrere räumlich getrennte Parzellen im Umfeld des Wohngebietes erfolgen.

- Extensivierung von bisher intensiv genutzten Wiesen im westlichen Stadtgebiet von Dinkelsbühl auf einer Größe von ca. 0,6 ha Optimierung als Brut- und Nahrungshabitat für Feldlerchen und Wiesenschafstelze, durch flaches Abschieben von Teilflächen (Humusabtrag) und nachfolgend extensive Pflege (vollständiger Düngungsverzicht, nach erfolgter Aushagerung zeitversetzte Mahd, vgl. Kap. 4).
- Die primär auf die Knoblauchkröte abgestimmten Maßnahmen kommen auch der Feldlerche zugute: Bereitstellung und dauerhafte Unterhaltung von bisher ackerbaulich genutztem Gelände in ausreichender Entfernung (50 m) von Straßen, Bauwerken und Baumbeständen. Selbstbegrünung, differenziertes Management.
- Vor Baubeginn ist von einer Expertin/einem Experten die Funktion der Vermeidungsmaßnahmen gegenüber der UNB zu bestätigen.

M11: Anbringung von Greifvogel-Silhouetten. Das Motiv auf der Fensterfront wird für die Vögel als Hindernis sichtbar, das sie umfliegen werden – um dann womöglich neben dem Aufkleber gegen die Fensterscheibe zu prallen. Um Vogelschlag wirksam zu verhindern, müssten die Aufkleber dicht geklebt werden.

oder:

Nutzung eines „Birdpen“: Filzstift mit UV-Licht absorbierender Lösung. Da die Markierungen mit der Zeit trübe werden, müssen sie regelmäßig erneuert werden. Beim normalen Putzen der Scheibe mit handelsüblichem Fensterreiniger können die Markierungen leicht wieder entfernt werden.

M12: Verbesserung der Abschirmung von Störungen, die direkt vom geplanten Wohngebiet herrühren bzw. die durch ausgehend vom Wohngebiet erfolgende Freizeitnutzung entstehen. Verbreiterung der uferbegleitenden Baumgalerie zu einem mindestens 20 m breiten Röhricht-Gehölz-Mosaik v.a. aus dichtem Weidengebüsch. Pflanzung der dazu notwendigen Weidengebüsche.

Aktivitätsphase	**Jan**	**Feb**	**März**	**Apr**	**Mai**	**Juni**	**Juli**	**Aug**	**Sept**	**Okt**	**Nov**	**Dez**
Feldlerche												
Wiesenschafstelze												
Knoblauchkröte												

Maßnahmen												
M3: Abfang Knoblauchkröte 2018												
M4, M7: Baufeldräumung 2018/19												
M5: Schutzzaun 2018												
M9: Umpflügen 2019												
M9: Vergrämung 2019												

4.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. §44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende sechs Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) müssen durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Knoblauchkröte:

CEF1: Frühzeitige Bereitstellung und dauerhafte Unterhaltung von offensandigen Ausgleichsflächen mit lückigen Bewuchs (Mindestfläche 7,2 ha / Ausgleich 1:1,0) im Umfeld des Eingriffes vor Beginn der Baumaßnahme; Aufstellung eines gebietsspezifischen qualifizierten Pflegeplanes.

CEF2: Anlage von zwei Laichgewässern mit einer Mindestgröße je Gewässer von 150 m² innerhalb der großen Ausgleichfläche nordöstlich Unterwinstetten. Anlage im Vorfeld vor der Umsiedlung.

CEF3: Laufende Erfolgskontrolle der Maßnahmen und eventuelle Nachjustierung.

Vögel:

CEF4: Extensivierung von bisher intensiv genutzten Wiesen im Stadtgebiet von Dinkelsbühl auf einer Größe von ca. 0,6 ha. Optimierung als Brut- und Nahrungshabitat für Feldlerchen durch flaches Abschieben von Teilflächen (Humusabtrag) und nachfolgend extensive Pflege (vollständiger Düngungsverzicht, nach erfolgter Aushagerung zeitversetzte Mahd).

CEF5: Die primär auf die Knoblauchkröte abgestimmten Maßnahmen der Stadt Dinkelsbühl kommen auch der Feldlerche, der Wiesenschafstelze, dem Rebhuhn und der Wachtel zugute: Bereitstellung und dauerhafte Unterhaltung von bisher ackerbaulich genutztem Gelände in ausreichender Entfernung (50 m) von Straßen, Bauwerken und Baumbeständen. Selbstbegrünung, differenziertes Management.

CEF6: Vor Baubeginn ist von einer Expertin/einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahmen gegenüber der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

CEF7: Erarbeitung mit Umsetzung eines Konzeptes zum Monitoring. Anschließend Durchführung von Erfolgskontrollen in den ersten drei Jahren im jährlichen Rhythmus, danach alle je nach Ausgangslage zwei Jahre.

5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nach den Schlussfolgerungen aus Kapitel 3.2.2.3. zur Knoblauchkröte, wird für diese Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gegen das Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5, das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 und das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 des BNatSchG verstoßen.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG kann eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden, wenn

- Keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.
- es durch die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes kommt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtert. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

5.1. Keine zumutbare Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Der Bebauungsplan für das geplante Baugebiet Gaisfeld IV / Bauabschnitt 1 (vom Dezember 2017), sieht die Inanspruchnahme einer 7,2 ha großen betroffenen Fläche vor. Es handelt sich um die Flurnummern 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884 (Teilfläche), 1885, 1885/3, 1949 (Teilfläche der Staatstraße St2220) und 1886/3 (Flurweg) der Gemarkung Dinkelsbühl.

Ein Verzicht auf die Bebauung oder weiterer potenzieller Landlebensräume (einschließlich der Überwinterungshabitate) stellt keine zumutbare Alternative dar, da für den geplanten Zuschnitt des Baugebietes eine gewisse Mindestgröße und Zufahrten notwendig werden. Beides ist hier schon gegeben und aufgrund der Teilnutzungen für den Gemeinbedarf (z.B. Kindergarten) muss der direkte Verbund zu den bisherigen Wohnbaugebieten Gaisfeld I – III vorhanden sein.

Andere Flächen im Stadtgebiet Dinkelsbühl sind keine Alternativflächen, da es in dieser Größenordnung keine, mit entsprechend bereits vorhandener infrastruktureller Erschließung, vorhanden sind. Hierzu zählt u.a. auch der Zugang zu vorhandenen Schulen und Sporteinrichtungen und nicht zuletzt auch in die Altstadt.

Zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Knoblauchkröte sind umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die mit dieser Umsetzung ein langfristiges Vorkommen im westlichen Stadtgebiet Dinkelsbühl sichern sollen. Eine absolut vollständige Vermeidung der Tötung von Individuen ist nicht völlig auszuschließen, da mit einer einjährigen

Durchführung kein hundert prozentiges Abfangen sicher gegeben ist. Andererseits zeigen die Erfahrungen im Bereich der Umgehungsstraße Ost, dass im zweiten Jahr nahezu keinen Individuen der Knoblauchkröte mehr gefangen werden.

Die Umsiedlung der Knoblauchkröte verdrängt diese zwar aus einem seit langen angestammten Lebensraum, welcher aktuell aber einerseits durch die konventionelle Landwirtschaft und andererseits durch das Zerschneiden von Wanderwegen durch den Bau der St2220, Kreiselverkehr und Gewerbeeinrichtungen, stark vorbelastet sind und eine Teilpopulation mit dieser Wanderrichtung nicht mehr ausreichend Reproduzieren lassen.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen für die Knoblauchkröte erfolgen im Vorfeld der geplanten Erschließung in langfristig gesicherte Gebiete, deren Eignung aber verbessert bzw. hergestellt werden muss.

5.2. Wahrung des Erhaltungszustandes

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kapitels 4 zusammengefasst:

Tabelle 4: *Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Knoblauchkröte.*

Artname		**Verbotstat-bestände**	**aktueller EHZ**		**Auswirkung auf den EHZ der Art**	
dt.	**wiss.**	**§ 44 (1), (5) BNatSchG**	**lokal**	**EHK**	**lokale Ebene**	**biogeogr. Region**
Knoblauch-kröte	*Pelobates fuscus*	X V (M2-7), CEF (CEF1-2)	C	B	Keine Verschlechter-ung	Keine Verschlechter-ung

Legende:
X Verbotstatbestand erfüllt
– Verbotstatbestand nicht erfüllt
V, CEF: Vermeidungs-, CEF-Maßnahmen erforderlich
Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population:
A: hervorragender EHZ
B: guter EHZ
C: mittlerer bis schlechter EHZ

Die Knoblauchkröte wird in einem neu gestalteten Lebensraum umgesiedelt. Trotz baubedingter Tötung von Individuen der Knoblauchkröte, während der Überwinterung und Verkleinerung des aktuellen Lebensraumes, bleibt der EHZ beider Arten im Gebiet gewahrt, da im unmittelbar angrenzend bzw. im Nahbereich Ersatzflächen mit Lebensräumen für beide Arten zeitgleich geschaffen werden und die Umsiedelung aus dem betroffenen geplanten Baugebiet erfolgt. Diese sichern im Gegensatz zu den aktuellen Lebensräumen langfristig das Vorkommen der Knoblauchkröte.

6. Gutachterliches Fazit

Die Stadt Dinkelsbühl plant die Erschließung eines neuen Baugebietes im Westen der Stadt. Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich auf den Bauabschnitt 1 des geplanten Baugebietes Gaisfeld IV mit einer Größe von 7,2 ha.

Der Eingriff betrifft die Knoblauchkröte und die Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (Feldlerche und Wiesenschafstelze). Darüber hinaus sind weitere Vogelarten indirekt betroffen. Die Fläche des Bauabschnittes 1 wurde von einer umfassenderen Gesamtplanung abgetrennt, da nur sie nach dem derzeitigen Untersuchungs- und Wissensstand ohne dauerhafte Verschlechterung des EHZ für die Knoblauchkröte bebaut werden kann.

Allerdings wird für die vor Ort nachgewiesene Teilpopulation der Knoblauchkröte das Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG, das Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG und das Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG erfüllt, so dass eine Gewährung der Ausnahme erfolgen muss. Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der erforderlichen hier festgelegten Kompensationsmaßnahmen (u.a. Umsiedelung dieser Teilpopulation) zur Wahrung des Erhaltungszustandes.

Anderweitige zumutbare Alternativen, die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten führen würden, sind für die Stadt Dinkelsbühl als Vorhabensträger nicht gegeben.

Weitere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind nur dann nicht für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfüllt, wenn die im Kapitel 4 formulierten Maßnahmen zu Vermeidung und Ausgleich vollumfänglich berücksichtigt werden.

Insgesamt ergeben sich 12 Maßnahmen zur Vermeidung, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Darüber hinaus werden sieben Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Darunter sind zwei Maßnahmen bzgl. der Kontrolle und der fachgerechten Umsetzung.

Sugenheim, den 05.03.2018

Ralf Bolz

7. Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBI. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE): ABI. Nr. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 8.11.1997 (ABI. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 2.APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 8.5.1991 (ABI. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an der technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 8.11.1997.

Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns - Grundlagen. Herausgegeben vom BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT, S. 1-15. Online verfügbar unter: https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000004?SID=83815212&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%27lfu_nat_00340%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27) (15.01.2018).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Online verfügbar unter: https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000004?SID=83815212&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%27lfu_nat_00342%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27) (15.01.2018).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Rote Liste gefährdeter Libellen (Odonata) Bayerns. Herausgegeben vom BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT, S. 1-15. Online verfügbar unter: https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000004?SID=83815212&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%27lfu_nat_00343%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27) (15.01.2018).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): UmweltWissen – Natur Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. Herausgegeben vom BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT, S. 1-11. https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_106_vogelschlag_an_glasflaechen_vermeiden.pdf

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. UND PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart.

BRAUN M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). – Ulmer Verlag, 687 S., Stuttgart.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2017): Schutzgebiete Deutschland. Online verfügbar unter: http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3636054.149?centerY=5509096.625?scale=100000?layers=515 (15.12.2017).

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

GLUTZ V. BLOTZHEIM ET AL. (1966-1991): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Akademische Verlagsgesellschaft Wiesbaden u. Frankfurt/Main.

GRÜNEBECK, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (30. November 2015). Berichte zum Vogelschutz 52.

KORNECK, D., M. SCHNITTLER & I. VOLLMER (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – Schriftenr. Vegetationskunde. 28: 21-187.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Online verfügbar unter: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf (15.12.2018).

MESCHEDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart.

MESCHEDE A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2011): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Online verfügbar unter: http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638.

OTT, J.; CONZE, K.-J.; GÜNTHER, A.; GÜNTER, A.; LOHR, M.; MARTENS, A.; MAUERBERGER, R.; ROLAND, H.-J. & F. SUHLING (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14, S. 395-422.

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN (2018): Naturschutzgebiet 34 - Vogelfreistätte Walk und Gaisweiher, Landkreis Ansbach. Online verfügbar unter: http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt8/NSG/abt83002_NSG_34.htm (18.01.2018).

RÖDL, T.; RUDOLPH, B. U., GERSTBERGER, I.; WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V., dem Landesbund für Vogelschutz e. V. in Bayern und der Ornithologischen Gesellschaft in Bayern e.V., Verlag Eugen Ulmer, 256 S., Stuttgart.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

TRAUTNER J. ET AL. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt.

VOITH, J.; BRÄU, M.; DOLEK, M.; NUNNER & W. WOLF (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter: https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000004?SID=83815212&ACTIONxSESSxSHOWPIC(BILDxKEY:%27lfu_nat_00345%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27) (15.01.2018).

8. Anlage

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

(Fassung mit Stand vom 12. Februar 2013; Az.: IIZ7-4022.2-001/05)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich.

X = ja

0 = nein

für Liste B Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

Rote Liste:

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	nicht bewertet

strenger Artenschutz:

sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Erhaltungszustand (EHZ) in der kontinentalen Biogeographischen Region (K):

s	ungünstig – schlecht
u	ungünstig – unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

RL BY: Rote Liste Bayern:
für Säugetiere und Libellen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2017)
für Vögel und Tagfalter: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2016)
für Kriechtiere, Lurche, Fische, Käfer, Nachtfalter, Schecken und Muscheln: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)
für Gefäßpflanzen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

RL D: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Säugetiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)
für Vögel: Deutscher Rat für Vogelschutz & NABU (2015)
für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (2011)
für Gefäßpflanzen: KORNECK et al. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHZ K
Fledermäuse							2017	2009		
				x	Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	3	2	x	u
				x	Braunes Langohr	*Plecotus auritus*		V	x	g
				x	Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	G	x	u
				x	Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*			x	g
				x	Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	2	2	x	u
				x	Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	2	V	x	u
o					Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	1	1	x	s
				x	Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*		V	x	u
				x	Großes Mausohr	*Myotis myotis*		V	x	g
				x	Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*		V	x	g
o					Kleine Hufeisennase	*Rhinolophus hipposideros*	2	1	x	s
				x	Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	x	u
				x	Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	3	2	x	u
				x	Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	V	D	x	u
				x	Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	3	G	x	u
				x	Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*			x	u
				x	Wasserfledermaus	*Myotis daubentoni*			x	g
o					Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*			x	g
o					Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	1	2	x	u
				x	Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	2	D	x	?
				x	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*			x	g
Säugetiere ohne Fledermäuse							2017	2009		
o					Baumschläfer	*Dryomys nitedula*	1	R	x	
	o				Biber	*Castor fiber*		V	x	g
o					Feldhamster	*Cricetus cricetus*	1	1	x	s
				x	Fischotter	*Lutra lutra*	3	3	x	u
	o				Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*		G	x	u
o					Luchs	*Lynx lynx*	1	2	x	s
o					Waldbirkenmaus	*Sicista betulina*	2	1	x	?
o					Wildkatze	*Felis silvestris*	2	3	x	u
Kriechtiere							2003	2009		
o					Äskulapnatter	*Zamenis longissimus*	1	2	x	u
o					Europäische Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	1	1	x	s
o					Mauereidechse	*Podarcis muralis*	1	V	x	u
o					Östliche Smaragdeidechse	*Lacerta viridis*	1	1	x	s
	o				Schlingnatter	*Coronella austriaca*	2	3	x	u
	o				Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	V	x	u
Lurche							2003	2009		
o					Alpensalamander	*Salamandra atra*			x	u
o					Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	1	3	x	s
	o				Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	2	2	x	s
	o				Kammmolch	*Triturus cristatus*	2	V	x	u
	o				Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae*	D	G	x	?
			x		Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	2	3	x	u
	o				Kreuzkröte	*Bufo calamita*	2	V	x	u
	o				Laubfrosch	*Hyla arborea*	2	3	x	u
	o				Moorfrosch	*Rana arvalis*	1	3	x	u

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHZ K
o					Springfrosch	*Rana dalmatina*	3		x	g
o					Wechselkröte	*Pseudepidalea viridis*	1	3	x	s
Fische							**2003**	**2009**		
o					Donaukaulbarsch	*Gymnocephalus baloni*			x	u
Libellen							**2017**	**2015**		
	o				Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	3		x	u
	o				Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	2	3	x	u
	o				Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	V		x	g
	o				Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	1	2	x	u
o					Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	2	1	x	s
o					Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	1	3	x	u
Käfer							**2003**	**2011**		
o					Alpenbock	*Rosalia alpina*	2	2	x	
o					Breitrand	*Dytiscus latissimus*	1	1	x	s
	o				Eremit	*Osmoderma eremita*	2	2	x	u
	o				Großer Eichenbock	*Cerambyx cerdo*	1	1	x	s
o					Scharlach-Plattkäfer	*Cucujus cinnaberinus*	R	1	x	g
o					Fam. Laufkäfer	*Carabus variolosus nodulosus*	1	1	x	s
Tagfalter							**2016**	**2011**		
o					Apollo	*Parnassius apollo*	2	2	x	s
o					Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	2	2	x	s
		o			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris nausithous*	V	V	x	u
o					Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	R	3	x	g
o					Gelbringfalter	*Lopinga achine*	2	2	x	s
o					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris teleius*	2	2	x	u
o					Kleiner Maivogel	*Euphydryas maturna*	1	1	x	s
o					Schwarzer Apollo	*Parnassius mnemosyne*	2	2	x	s
	o				Thymian-Ameisenbläuling	*Phengaris arion*	2	3	x	s
	o				Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	2	2	x	s
Nachtfalter							**2003**	**2011**		
o					Haarstrangwurzeleule	*Gortyna borelii*	1	1	x	u
	o				Heckenwollafter	*Eriogaster catax*	1	1	x	s
	o				Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	V	V	x	?
Schnecken							**2003**	**2011**		
o					Gebänderte Kahnschnecke	*Theodoxus transversalis*	1	1	x	s
o					Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	1	1	x	u
Muscheln							**2003**	**2011**		
o					Gemeine Flussmuschel	*Unio crassus*	1	1	x	s

Gefäßpflanzen

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	RL BY 2003	RL D 1996	sg	EHZ K
	o				Bayerisches Federgras	*Stipa pulcherrima ssp. bavarica*	1	1	x	g
o					Bodensee-Vergissmeinnicht	*Myosotis rehsteineri*	1	1	x	u
o					Böhmischer Fransenenzian	*Gentianella bohemica*	1	1	x	s
o					Braungrüner Streifenfarn	*Asplenium adulterinum*	2	2	x	u
o					Dicke Trespe	*Bromus grossus*	1	1	x	u
	o				Europäischer Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	3	3	x	u
o					Finger-Küchenschelle	*Pulsatilla patens*	1	1	x	g
o					Froschkraut	*Luronium natans*	0	2	x	s
o					Herzlöffel	*Caldesia parnassifolia*	1	1	x	s
	o				Kriechender Sellerie	*Apium repens*	2	1	x	u
	o				Liegendes Büchsenkraut	*Lindernia procumbens*	2	2	x	s
o					Lilienblättrige Becherglocke	*Adenophora liliifolia*	1	1	x	s
	o				Prächtiger Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	R	-	x	s
o					Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	1	2	x	g
o					Sommer-Wendelähre	*Spiranthes aestivalis*	2	2	x	u
	o				Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	2	x	u
o					Sumpf-Siegwurz	*Gladiolus palustris*	2	2	x	u

B Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

Als "Brutvögel" werden hier auch abseits brütende Arten aufgeführt, sofern sich deren für den örtlichen Bruterfolg obligatorischen Nahrungsreviere sicher oder wahrscheinlich bis in den Eingriffsbereich erstrecken. Die Abgrenzung des Wirkraumes erfolgt artspezifisch anhand der typischen Habitate und Reviergrößen.

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHZ K
o					Alpenbraunelle	*Prunella collaris*		R	-	
o					Alpendohle	*Pyrrhocorax graculus*		R	-	
o					Alpenschneehuhn	*Lagopus mutus*	R	R	-	
			x		Amsel	*Turdus merula*			-	
o					Auerhuhn	*Tetrao urogallus*	1	1	x	s
			x		Bachstelze	*Motacilla alba*			-	
o					Bartmeise	*Panurus biarmicus*	R		-	u
				x	Baumfalke	*Falco subbuteo*		3	x	g
	o				Baumpieper	*Anthus trivialis*	2	3	-	s
				x	Bekassine	*Gallinago gallinago*	1	1	x	s
o					Berglaubsänger	*Phylloscopus bonelli*			x	g
o					Bergpieper	*Anthus spinoletta*			-	?
	o				Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	V		-	g
	o				Bienenfresser	*Merops apiaster*	R		x	u
	o				Birkenzeisig	*Carduelis flammea*			-	g
o					Birkhuhn	*Tetrao tetrix*	1	1	x	
			x		Blässhuhn	*Fulica atra*			-	s
			x		Blaukehlchen	*Luscinia svecica*			x	g
			x		Blaumeise	*Parus caeruleus*			-	
			x		Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	2	3	-	s
o					Brachpieper	*Anthus campestris*	0	1	x	s
o					Brandente	*Tadorna tadorna*	R		-	u
	o				Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	1	2	-	s

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHZ K
			x		Buchfink	*Fringilla coelebs*			-	
			x		Buntspecht	*Dendrocopos major*			-	
			x		Dohle	*Corvus monedula*	V		-	s
			x		Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	V		-	g
o					Dreizehenspecht	*Picoides tridactylus*			x	g
				x	Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundinaceus*	3		x	s
		o			Eichelhäher	*Garrulus glandarius*			-	
o					Eiderente	*Somateria mollissima*			-	
			x		Eisvogel	*Alcedo atthis*	3		x	g
			x		Elster	*Pica pica*			-	
		o			Erlenzeisig	*Carduelis spinus*			-	g
			x		Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	-	s
			x		Feldschwirl	*Locustella naevia*		3	-	g
			x		Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	-	g
o					Felsenschwalbe	*Ptyonoprogne rupestris*	R	R	x	
	o				Fichtenkreuzschnabel	*Loxia curvirostra*			-	
				x	Fischadler	*Pandion haliaetus*	1	3	x	s
		o			Fitis	*Phylloscopus trochilus*			-	
	o				Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	3		x	u
	o				Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*	3	2	x	s
	o				Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	1	2	x	s
	o				Gänsesäger	*Mergus merganser*		V	-	u
		o			Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*			-	
			x		Gartengrasmücke	*Sylvia borin*			-	
				x	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	3	V	-	u
		o			Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*			-	
				x	Gelbspötter	*Hippolais icterina*	3		-	u
		o			Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*			-	
			x		Girlitz	*Serinus serinus*			-	
			x		Goldammer	*Emberiza citrinella*		V	-	g
				x	Grauammer	*Miliaria calandra*	1	V	x	s
			x		Graugans	*Anser anser*			-	g
			x		Graureiher	*Ardea cinerea*	V		-	g
		o			Grauschnäpper	*Muscicapa striata*		V	-	
			x		Grauspecht	*Picus canus*	3	2	x	s
	o				Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	1	1	x	s
		o			Grünfink	*Carduelis chloris*			-	
	o				Grünschenkel	*Tringa nebularia*			-	
			x		Grünspecht	*Picus viridis*			x	u
				x	Habicht	*Accipiter gentilis*	V		x	u
o					Habichtskauz	*Strix uralensis*	R	R	x	u
	o				Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*	3	3	x	u
	o				Haselhuhn	*Bonasa bonasia*	3	2	-	u
	o				Haubenlerche	*Galerida cristata*	1	1	x	s
	o				Haubenmeise	*Parus cristatus*			-	
			x		Haubentaucher	*Podiceps cristatus*			-	g
			x		Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*			-	
			x		Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	-	
			x		Heckenbraunelle	*Prunella modularis*			-	
	o				Heidelerche	*Lullula arborea*	2	V	x	s
			x		Höckerschwan	*Cygnus olor*			-	g
				x	Hohltaube	*Columba oenas*			-	g
		o			Jagdfasan	*Phasianus colchicus*			-	

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHZ K
		o			Kanadagans	*Branta canadensis*			-	g
o					Karmingimpel	*Carpodacus erythrinus*	1		x	s
		o			Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*			-	
				x	Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2	2	x	s
				x	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	3		-	?
		o			Kleiber	*Sitta europaea*			-	
o					Kleines Sumpfhuhn	*Porzana parva*		3	x	g
				x	Kleinspecht	*Dendrocopos minor*	V	V	-	u
o					Knäkente	*Anas querquedula*	1	2	x	s
		o			Kohlmeise	*Parus major*			-	
	o				Kolbenente	*Netta rufina*			-	g
				x	Kolkrabe	*Corvus corax*			-	g
			x		Kormoran	*Phalacrocorax carbo*			-	u
o					Kornweihe	*Circus cyaneus*	0	1	x	g
			x		Krickente	*Anas crecca*	3	3	-	s
			x		Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	V	-	g
				x	Lachmöwe	*Larus ridibundus*			-	g
				x	Löffelente	*Anas clypeata*	1	2	-	s
o					Mauerläufer	*Tichodroma muraria*	R	R	-	
			x		Mauersegler	*Apus apus*	3		-	u
			x		Mäusebussard	*Buteo buteo*			x	g
			x		Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3	3	-	u
		o			Misteldrossel	*Turdus viscivorus*			-	
	o				Mittelmeermöwe	*Larus michahellis*			-	g
	o				Mittelspecht	*Dendrocopos medius*			x	u
			x		Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*			-	
		o			Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*			-	g
o					Nachtreiher	*Nycticorax nycticorax*	1	2	x	s
				x	Neuntöter	*Lanius collurio*	V		-	g
o					Ortolan	*Emberiza hortulana*	1	3	x	s
				x	Pirol	*Oriolus oriolus*	V	V	-	g
o					Purpurreiher	*Ardea purpurea*	R	R	x	u
			x		Rabenkrähe	*Corvus corone*			-	
	o				Raubwürger	*Lanius excubitor*	1	1	x	s
			x		Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	3	-	u
	o				Raufußkauz	*Aegolius funereus*			x	g
			x		Rebhuhn	*Perdix perdix*	2	2	-	s
			x		Reiherente	*Aythya fuligula*			-	
o					Ringdrossel	*Turdus torquatus*			-	?
			x		Ringeltaube	*Columba palumbus*			-	
			x		Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*			-	
	o				Rohrdommel	*Botaurus stellaris*	1	3	x	s
				x	Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*			x	u
				x	Rohrweihe	*Circus aeruginosus*			x	g
			x		Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*			-	
			x		Rotmilan	*Milvus milvus*	V	V	x	u
o					Rotschenkel	*Tringa totanus*	1	3	x	s
o					Saatkrähe	*Corvus frugilegus*			-	g
o					Schellente	*Bucephala clangula*			-	g
				x	Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*			x	s
	o				Schlagschwirl	*Locustella fluviatilis*	V		-	g
				x	Schleiereule	*Tyto alba*	3		x	u
			x		Schnatterente	*Anas strepera*			-	g

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHZ K
o					Schneesperling	*Montifringilla nivalis*	R	R	-	
		o			Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*			-	
				x	Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*	2		x	u
	o				Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*	V		-	g
	o				Schwarzkopfmöwe	*Larus melanocephalus*	R		-	u
				x	Schwarzmilan	*Milvus migrans*			x	g
	o				Schwarzspecht	*Dryocopus martius*			x	u
	o				Schwarzstorch	*Ciconia nigra*			x	g
				x	Seeadler	*Haliaetus albicilla*	R		x	u
o					Seidenreiher	*Egretta garzetta*			x	s
			x		Singdrossel	*Turdus philomelos*			-	
		o			Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapillus*			-	
				x	Sperber	*Accipiter nisus*			x	g
	o				Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	1	3	x	s
	o				Sperlingskauz	*Glaucidium passerinum*			x	g
			x		Star	*Sturnus vulgaris*		3	-	
o					Steinadler	*Aquila chrysaetos*	R	R	x	
	o				Steinkauz	*Athene noctua*	3	3	x	s
o					Steinrötel	*Monzicola saxatilis*	1	2	x	
	o				Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1	1	-	s
o					Stelzenläufer	*Himantopus himantopus*			x	
			x		Stieglitz	*Carduelis carduelis*	V		-	
			x		Stockente	*Anas platyrhynchos*			-	
		o			Straßentaube	*Columba livia f. domestica*			-	
o					Sturmmöwe	*Larus canus*	R		-	u
		o			Sumpfmeise	*Parus palustris*			-	
			x		Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*			-	
			x		Tafelente	*Aythya ferina*			-	g
o					Tannenhäher	*Nucifraga caryocatactes*			-	
	o				Tannenmeise	*Parus ater*			-	
				x	Teichhuhn	*Gallinula chloropus*		V	x	u
			x		Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*			-	g
	o				Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	V	3	-	g
				x	Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	1	3	x	s
		o			Türkentaube	*Streptopelia decaocto*			-	
			x		Turmfalke	*Falco tinnunculus*			x	g
	o				Turteltaube	*Streptopelia turtur*	2	2	x	g
o					Uferschnepfe	*Limosa limosa*	1	1	x	s
	o				Uferschwalbe	*Riparia riparia*	V	V	x	u
				x	Uhu	*Bubo bubo*			x	s
		o			Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*		V	-	
				x	Wachtel	*Coturnix coturnix*	3		-	u
	o				Wachtelkönig	*Crex crex*	2	2	x	s
		o			Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*			-	
				x	Waldkauz	*Strix aluco*			x	g
	o				Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	2		-	
				x	Waldohreule	*Asio otus*			x	u
	o				Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*		V	-	g
o					Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	R		x	?
				x	Wanderfalke	*Falco peregrinus*			x	u
	o				Wasseramsel	*Cinclus cinclus*			-	g
			x		Wasserralle	*Rallus aquaticus*	3	V	-	g
		o			Weidenmeise	*Parus montanus*			-	

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHZ K
o					Weißrückenspecht	*Dendrocopos leucotus*	3	2	x	s
				x	Weißstorch	*Ciconia ciconia*		3	x	u
	o				Wendehals	*Jynx torquilla*	1	2	x	s
				x	Wespenbussard	*Pernis apivorus*	V	3	x	g
o					Wiedehopf	*Upupa epops*	1	3	x	s
			x		Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	1	2	-	u
			x		Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*			-	u
	o				Wiesenweihe	*Circus pygargus*	R	2	x	s
	o				Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*			-	
			x		Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*			-	
o					Ziegenmelker	*Caprimulgus europaeus*	1	3	x	s
			x		Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*			-	
o					Zippammer	*Emberiza cia*	R	1	x	u
o					Zitronenzeisig	*Carduelis citrinella*			x	
				x	Zwergdommel	*Ixobrychus minutus*	1	2	x	s
	o				Zwergschnäpper	*Ficedula parva*	2	V	x	u
			x		Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*			-	

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet

Aufgeführt werden Arten, die im Naturraum regelmäßig als Durchzügler oder Wintergäste auftreten und die gleichzeitig auch auf von der Planung unmittelbar betroffenen Flächen in nennenswerter Zahl zu erwarten sind. Brutvögel im Umland mit regelmäßigen Nahrungsflügen in den Eingriffsbereich werden (auch) unter "Brutvögel" abgehandelt.

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	RL BY 2016	RL D 2015	sg
		o			Blässhuhn	*Fulica atra*			-
		o			Eisvogel	*Alcedo atthis*	3		x
		o			Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	1	2	x
		o			Graugans	*Anser anser*			-
		o			Graureiher	*Ardea cinerea*	V		-
		o			Kormoran	*Phalacrocorax carbo*			-
		o			Kornweihe	*Circus cyaneus*	0	2	x
		o			Krickente	*Anas crecca*	3	3	-
		o			Lachmöwe	*Larus ridibundus*			-
		o			Mäusebussard	*Buteo buteo*			x
		o			Reiherente	*Aythya fuligula*			-
		o			Saatkrähe	*Corvus frugilegus*			-
		o			Schnatterente	*Anas strepera*			-
		o			Star	*Sturnus vulgaris*			-
		o			Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1	1	-
		o			Stockente	*Anas platyrhynchos*			-
		o			Tafelente	*Aythya ferina*			-
		o			Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*		V	-
		o			Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	R		x
		o			Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	1	V	-